



# HESSISCHER LANDTAG

15. 09. 2015

## **Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtsänderungsgesetz - DRÄndG)**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 14. September 2015 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 14. September 2015 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

### **A. Problem**

Nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenzen vom Bund auf die Länder im Rahmen der Föderalismusreform 2006 musste das Dienstrecht schrittweise in Landesrecht überführt und an die hessischen Bedürfnisse angepasst werden (Erstes und Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz). Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes am 1. März 2014 war die Dienstrechtsreform im Wesentlichen abgeschlossen. Dadurch wurden zum Teil in anderen Rechtsgebieten Folgeänderungen notwendig und die Anwendung des neuen Rechts in der Praxis hat gezeigt, dass zum Teil Klarstellungsbedarf besteht.

### **B. Lösung**

Mit dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtsänderungsgesetz - DRÄndG) soll der letzte Schritt der Dienstrechtsreform vollzogen und die notwendigen Anpassungen an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen umgesetzt werden.

Das Hessische Reisekostengesetz wird an die aktuelle steuerrechtliche Gesetzeslage angepasst und einzelne Regelungen werden redaktionell neu gefasst und verschlankt.

Beim Hessischen Sonderzahlungsgesetz beschränkt sich der Änderungsbedarf im Wesentlichen auf die Streichung von Regelungen, die als Übergangsvorschriften im Zuge der Reform des Sonderzahlungsrechts 2003 inzwischen entbehrlich geworden sind.

Im Bereich des Hessischen Beamten-, des Hessischen Besoldungs- und des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes beschränken sich die Änderungen überwiegend auf die Dienstrechtsreform abschließende Regelungen. An einigen Stellen wurden klarstellende Regelungen getroffen bzw. gesetzgeberische Versehen korrigiert. Das betrifft auch die Regelung zur freien Heilfürsorge im Hessischen Beamtengesetz, wo es zu einer unbeabsichtigten Ausweitung der bereits bestehenden Regelungen gekommen war. Neu aufgenommen wurde eine Regelung, die der besonderen familiären Situation bei der Geburt mehrerer Kinder angemessen Rechnung tragen soll. Darüber hinaus soll eine Anrechnung von Zeiten einer Elternzeit entfallen, wenn die Beurlaubung aus familiären Gründen wegen der Pflege einer oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt wird.

Das Hessische Beamtengesetz wird zudem aus Fürsorgegründen um die Möglichkeit der Erfüllungsübernahme des Schmerzensgeldanspruchs durch den Dienstherrn ergänzt.

Im Hessischen Besoldungsgesetz werden, neben verschiedenen klarstellenden Regelungen und redaktionellen Anpassungen, auch Anpassungen an die neuere Rechtsprechung vorgenommen. Das betrifft z.B. die Regelungen des Familienzuschlags, um in bestimmten Fallkonstellationen Benachteiligungen, aber auch systemfremde Bevorzungen zu vermeiden.

Dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände und einzelner Berufsverbände wurde entsprochen und das Eingangsamt für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte generell von A 13 auf A 14 angehoben (§ 25), u.a. auch um die Attraktivität der medizinischen Dienste zu steigern.

Aufgenommen werden außerdem die Gewährung einer Erschwerniszulage für den Bereich der Observation beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie eine Zulage für operativ tätige Kräfte beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz für Dienste zu ungünstigen Zeiten. Damit wird den geänderten Arbeitsbedingungen durch die gewandelten Anforderungen an das Landesamt für Verfassungsschutz Rechnung getragen. Ebenso wird für Operative Einheiten im Polizeibereich eine Erschwerniszulage analog der Erschwerniszulage im Bereich des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz eingeführt.

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz soll um eindeutige gesetzliche Regelungen zur Versagung der Hinterbliebenenversorgung bereits vor einer rechtskräftigen Verurteilung bei Fällen ergänzt werden, in denen mögliche Ansprüche auf Waisengeld, Witwen- oder Witwergeld erst durch die vorsätzliche Tötung einer oder eines Angehörigen entstehen.

Der Entwurf enthält darüber hinaus ergänzende Regelungen zum Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz. Beamtinnen und Beamte, die einer Stufe der neuen Grundgehaltstabelle zugeordnet worden sind und gleichzeitig in einem Zeitraum von 32 Monaten (in den Fällen eines bisherigen Stufenaufstiegs im Abstand von drei Jahren) oder 24 Monaten (in den Fällen eines bisherigen Stufenaufstiegs im Abstand von zwei Jahren) nach der Überleitung in dem bisherigen Grundgehaltssystem in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen wären, erhalten - ggfs. ergänzend zu bereits bestehenden Sonderregelungen - eine Anrechnung bis zu einer Obergrenze von 32 Monaten auf die Erfahrungszeit der neuen Tabelle. Dadurch muss nicht erneut die gesamte Stufenlaufzeit durchlaufen werden. Das Endgrundgehalt kann zu einem ähnlichen Zeitpunkt wie bisher und es kann auch ein vergleichbares Lebenseinkommen wie nach dem bisherigen System erreicht werden.

Angepasst werden die Regelungen über das "Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Hessen". Das "Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Hessen" soll auch für die Zukunft Bestand haben. Die jährlichen Zuführungen zur Versorgungsrücklage werden entsprechend auf dem Niveau des Jahres 2014 festgeschrieben und die Zuführungsverfahren synchronisiert.

#### C. Befristung

Mit dem Gesetz werden nur vereinzelte Änderungen überwiegend redaktioneller Art vorgenommen. Gesonderte Befristungsregelungen waren deshalb nicht erforderlich.

#### D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage mit den unter A geschilderten Folgen und Problemen.

#### E. Finanzielle Mehraufwendungen

##### 1. Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Ergebnis- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
<b>Einmalig im Haushaltsjahr (2015)</b>	rd. 1,41 Mio. €	rd. 2,67 Mio. €	rd. 1,41 Mio. €	rd. 2,67 Mio. €
<b>Einmalig in künftigen Haushaltsjahren (2016)</b>	rd. 1,92 Mio. €	rd. 19,6 Mio. €	rd. 1,92 Mio. €	rd. 19,6 Mio. €
<b>(2017)</b>	rd. 2,43 Mio. €	rd. 38,3 Mio. €	rd. 2,43 Mio. €	rd. 38,3 Mio. €
<b>(2018)</b>	rd. 4,35 Mio. €		rd. 4,35 Mio. €	
<b>(2019)</b>	rd. 1,08 Mio. €		rd. 1,08 Mio. €	
<b>Laufend ab Haushaltsjahr (2015)</b>	rd. 4,11 Mio. €		rd. 4,11 Mio. €	
<b>Laufend ab Haushaltsjahr (2017)</b>	rd. 4,17 Mio. €		rd. 4,17 Mio. €	

##### 2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Analog Nr. 1.

##### 3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Analog Nr. 1 "Laufend ab Haushaltsjahr 2016".

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Belastung der Kommunen erfolgt durch Übernahme der Regelungen in kommunales Recht. Eine betragsmäßige Schätzung ist nicht möglich. Da es bei dem Thema nicht um spezielle Eingriffe in den kommunalen Aufgabenbestand, sondern um allgemeine rechtliche Regelungen geht, welche sowohl das Land als auch die Kommunen betreffen, ist eine Konnexität nicht gegeben.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (DRÄndG)**

Vom

**Artikel 1<sup>1</sup>  
Änderung des Hessischen Datenschutzgesetzes**

Das Hessische Datenschutzgesetz in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 4 Satz 5 wird die Angabe "26. März 2010 (GVBl. I S. 114)" durch "28. März 2015 (GVBl. S. 158)" ersetzt.
  - b) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe "des Bundesbesoldungsgesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung" durch "des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften*]," ersetzt.
2. In § 23 Satz 5 wird die Angabe "§§ 75 und 76 des Hessischen Beamtengesetzes" durch "§ 37 Abs. 3 bis 6 des Beamtenstatusgesetzes" ersetzt und nach dem Wort "Bediensteten" die Angabe "abweichend von § 46 des Hessischen Beamtengesetzes" eingefügt.

**Artikel 2<sup>2</sup>  
Änderung des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes**

Das Hessische Versorgungsrücklagengesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort "Besoldungsgesetz" die Angabe "vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften*]," eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe "Abs. 2 und 3" durch "Abs. 1 und 2" ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt gefasst:

**"§ 6  
Festsetzung und Zuführung der Mittel**

"(1) Der nach § 17 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes festgeschriebene jährliche Zuführungsbetrag zum Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 beläuft sich auf 67,7 Millionen Euro. Der jährliche Zuführungsbetrag nach § 17 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes beläuft sich auf 53,0 Millionen Euro. Der jährliche Zuführungsbetrag nach § 17 Abs. 2 Satz 3, 1. Alternative des Hessischen Besoldungsgesetzes beläuft sich auf 1,0 Millionen Euro. Zusätzlich wird die Summe der jährlichen Zuführungsbeträge an das Sondervermögen von Hochschulen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Universitätskliniken nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 auf dem Niveau des Jahres 2014 in Höhe von 5,3 Millionen Euro festgeschrieben.

(2) Zuführungen zum Sondervermögen nach Abs. 1 Satz 1 bis 3 erfolgen zum 10. März und zum 10. September eines jeden Jahres jeweils in Höhe der Hälfte des jährlichen Zuführungsbetrags.

(3) Zuführungen der Hochschulen und Universitätskliniken nach Abs. 1 Satz 4 an das Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 erfolgen jeweils zum 10. September für das laufende Jahr.

(4) Weitere Zuführungen an das Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 4 erfolgen nach Maßgabe des Haushaltsplans."

4. In § 7 Satz 1 wird die Angabe "Abs. 2 und 3" durch "Abs. 1 und 2" ersetzt.

<sup>1</sup> Ändert FFN 300-28

<sup>2</sup> Ändert FFN 320-152

### Artikel 3<sup>3</sup> Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 81 folgende Angabe eingefügt:  
"§ 81a Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen"
2. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort "betreffen," die Angabe "und § 81a" eingefügt.
3. In § 3 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort "Gesetz" ein Komma und die Wörter "nach Rechtsvorschriften aufgrund dieses Gesetzes" eingefügt.
4. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
5. In § 21 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Landespersonalkommission" ein Komma und die Angabe "soweit sie nicht nach § 23 Abs. 2 Nr. 6 durch Rechtsverordnung geregelt sind" eingefügt.
6. In § 23 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. c werden die Wörter "Wehrdienstes oder eines diesem gleichgestellten Dienstes" durch "Wehr-, Zivil- oder Freiwilligendienstes" ersetzt.
7. In § 42 Abs. 4 wird die Angabe "§ 6 Abs. 9," gestrichen und werden die Wörter "nach Ablauf" durch "mit dem Ende" ersetzt.
8. In § 51 Abs. 1 werden nach dem Wort "Dienstbehörde" die Wörter "oder die letzte oberste Dienstbehörde" eingefügt.
9. In § 63 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "ist" durch "kann" und das Wort "nachzuweisen" durch die Wörter "nachgewiesen werden" ersetzt.
10. § 73 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
"Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet."
11. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
"Ein Anspruch auf Beihilfe besteht außerdem während
    1. Elternzeit,
    2. Beurlaubung aus familiären Gründen nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 für die Höchstdauer von drei Jahren je Kind,
    3. Beurlaubung aus familiären Gründen nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für die Höchstdauer von insgesamt drei Jahren,
    4. Beurlaubungen, die den Regelungen des Pflegezeitgesetzes entsprechen, bis zur Höchstdauer von sechs Monaten für jeden pflegebedürftigen Angehörigen."
  - b) In Satz 3 wird nach der Angabe "Satz 1 Nr. 2" die Angabe "und Nr. 3" eingefügt.
12. Nach § 81 wird als § 81a eingefügt:

#### "§ 81a Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen

(1) Hat die Beamtin oder der Beamte wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den sie oder er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erleidet, einen Vollstreckungstitel über einen Anspruch auf Schmerzensgeld über einen Betrag von mindestens 500 Euro gegen einen Dritten erlangt, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen, wenn die Vollstreckung erfolglos geblieben ist. Dies gilt nicht, soweit der Schmerzensgeldbetrag objektiv unverhältnismäßig zu den erlittenen immateriellen Schäden und deshalb der Höhe nach offensichtlich unangemessen ist.

(2) Der Dienstherr soll die Erfüllungsübernahme verweigern, wenn aufgrund desselben Sachverhalts ein Unfallausgleich nach § 40 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes

<sup>3</sup> Ändert FFN 320-198

oder eine einmalige Unfallentschädigung nach § 49 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes gezahlt wird.

(3) Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Erlangung des Vollstreckungstitels schriftlich unter Nachweis des Vollstreckungsversuchs zu beantragen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Soweit der Dienstherr die Erfüllung übernommen hat, gehen die Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.

(4) Für Schmerzensgeldansprüche, für die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften] ein Vollstreckungstitel erlangt wurde, der nicht älter als drei Jahre ist, kann der Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften] gestellt werden."

13. In § 116 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Dienstes in der allgemeinen Verwaltung oder des gehobenen Dienstes in der Deutschen Rentenversicherung Hessen" durch "allgemeinen Verwaltungsdienstes" und das Wort "Verwaltungsfachhochschule" durch die Wörter "Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung" ersetzt.
14. § 120 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die am 28. Februar 2014 unentgeltliche Heilfürsorge aufgrund des Art. 5 § 3 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 448) in Verbindung mit § 191 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), erhalten haben, erhalten diese weiter, solange ihnen Dienstbezüge zustehen. Die nicht von Satz 1 erfassten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die am 28. Februar 2014 unentgeltliche Heilfürsorge erhalten haben, erhalten diese weiter, wenn und solange sie sich in der Besoldungsgruppe A 7 befinden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2018."

#### **Artikel 4<sup>4</sup>** **Änderung des Verwaltungsschulverbandsgesetzes**

Das Verwaltungsschulverbandsgesetz vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe "§ 22 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes" durch "§ 15 Abs. 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118)," ersetzt.
2. In § 6 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "Angestellte vergleichbaren Vergütungsgruppen" durch "Tarifbeschäftigte vergleichbaren Entgeltgruppen" ersetzt.

#### **Artikel 5<sup>5</sup>** **Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes**

Das Hessische Sonderzahlungsgesetz vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 9 und 10 werden aufgehoben.
2. Der bisherige § 11 wird § 9.

#### **Artikel 6<sup>6</sup>** **Änderung des Gesetzes zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung**

§ 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe "Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung" wird durch "Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften]," ersetzt.

<sup>4</sup> Ändert FFN 322-88

<sup>5</sup> Ändert FFN 323-135

<sup>6</sup> Ändert FFN 323-142

2. Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

- "3. a) auf die Beamtinnen und Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen § 5 Abs. 1 Nr. 5 keine Anwendung findet,
- b) auf die Beamtinnen und Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, die Aufgaben der Observation wahrnehmen, § 4 Abs. 2 und § 4a entsprechend anzuwenden sind,"

#### **Artikel 7<sup>7</sup>** **Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes**

Das Hessische Reisekostengesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe "§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2" durch "§ 9 Abs. 4a Satz 3" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort "mindestens" durch die Wörter "mehr als" ersetzt.
2. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- "Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, wird von dritter Seite unentgeltlich Verpflegung bereitgestellt oder ist das Entgelt für die Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt- oder Flugkosten oder Nebenkosten enthalten, so ist das Tagegeld für das Frühstück um 20 Prozent, für das Mittag- und Abendessen um je 40 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag zu kürzen."

#### **Artikel 8<sup>8</sup>** **Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
- "§ 14 Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes"
- b) Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:
- "§ 69 (aufgehoben)"
2. Dem § 10 wird als Abs. 4 angefügt:
- "(4) Die Gewährung der unentgeltlichen Heilfürsorge bleibt unberührt."
3. § 14 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 14 Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes

Verringert sich während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 1 das Grundgehalt durch Verleihung eines anderen Amtes aus Gründen, die nicht von der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter zu vertreten sind, ist abweichend von § 22 das Grundgehalt zu zahlen, das der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Satz 1 gilt entsprechend bei einem Wechsel einer Beamtin oder eines Beamten in ein Richterverhältnis oder bei einem Wechsel einer Richterin oder eines Richters in ein Beamtenverhältnis. Veränderungen in der Bewertung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Satz 1 und 3 gelten entsprechend für Amtszulagen. Satz 1 bis 4 gelten nicht, wenn ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer übertragen wurde oder wenn in der neuen Verwendung Auslandsdienstbezüge gezahlt werden."

4. § 17 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 17 Versorgungsrücklage

(1) Zur Sicherung der Versorgungsleistungen werden Versorgungsrücklagen als Sondervermögen nach dem Hessischen Versorgungsrücklagengesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und

<sup>7</sup> Ändert FFN 323-146

<sup>8</sup> Ändert FFN 323-153

*Fundstelle des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften*], aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen der Jahre 1999 bis 2014 sowie aus der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) gebildet.

(2) Der an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" abzuführende Betrag aus den verminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen der Jahre 1999 bis 2014 wird auf dem Niveau des Jahres 2014 festgeschrieben. Darüber hinaus wird der jährliche Abführungsbetrag aus der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 auf dem Niveau des Jahres 2014 festgeschrieben. Die Festschreibung umfasst auch die Erstattung von Versorgungszuschlägen nach § 82 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften*], sowie die Erstattung von Versorgungszuschlägen für die in der Krankenversorgung tätigen Beamtinnen und Beamten im Klinikum, welche dem Sondervermögen zuzuführen sind. Die Höhe der Zuführungen regelt § 6 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes.

(3) Die Mittel der Sondervermögen dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden."

5. § 22 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.
6. In § 25 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "Ärztinnen und Ärzte in der Landesverwaltung" durch "Ärztinnen, Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten in der Landesverwaltung und im öffentlichen Gesundheitsdienst" ersetzt.
7. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe "W 2 und W 3" wird durch "der Besoldungsordnung W" ersetzt.
    - bb) Die Nrn. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
      - "2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung und entsprechende Leistungen im Bereich außerhochschulischer Forschungseinrichtungen (besondere Leistungsbezüge) sowie
      3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, der Hochschulleitung oder an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen, die durch Kooperationsvertrag mit der Hochschule verbunden sind (Funktionsleistungsbezüge)."
  - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe "Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und" wird durch "Die Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dürfen insgesamt das Grundgehalt" ersetzt.
    - bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
      - "2. für eine Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern, soweit bereits an der bisherigen Hochschule Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezogen werden, die das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen."
  - c) Als Abs. 5 wird angefügt:
 

"(5) Bei Eintritt des Versorgungsfalls werden bei hauptamtlichen Leiterinnen und Leitern sowie Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen, die sich auch in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Land oder zu einer Hochschule des Landes befinden, unter Berücksichtigung von § 35 Abs. 4 die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Leitungsamtes zugrunde gelegt, wenn sie höher sind als die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Amtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit."
8. § 43 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 

"(4) Steht die Ehegattin oder der Lebenspartner eines Beamten oder Richters oder der Ehegatte oder die Lebenspartnerin einer Beamtin oder einer Richterin als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Soldatin oder Soldat im öffentlichen Dienst oder ist diese oder dieser aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen zu, erhalten die jeweils berechtigten Personen den Betrag der Stufe 1 zur Hälfte. § 6 findet auf den Betrag nach Satz 1 keine Anwendung, wenn eine der berechtigten Personen vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen



Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide berechtigten Personen in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen. Erreichen die berechtigten Personen zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung, erhalten sie abweichend von Satz 1 den Familienzuschlag der Stufe 1 entsprechend ihrem Arbeitszeitanteil."

9. § 69 wird aufgehoben.
10. Anlage I wird wie folgt geändert:
  - a) Die Vorbemerkung Nr. 17 wird wie folgt gefasst:
 

"Soweit die Einreihung der Ämter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt zuletzt festgestellte und veröffentlichte Einwohnerzahl jeweils vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an maßgebend."
  - b) In der Besoldungsordnung A werden in der Besoldungsgruppe A 14 in der Fußnote 10 die Wörter "Ärztinnen und Ärzte in der hessischen Landesverwaltung" durch "Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Landesverwaltung und im öffentlichen Gesundheitsdienst" ersetzt.
  - c) Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Besoldungsgruppe B 2 werden die Wörter "- bei dem Polizeipräsidium Frankfurt am Main" jeweils gestrichen und werden nach der Angabe "Direktor einer kommunalen Versorgungskasse<sup>1</sup>" die Wörter "Finanzpräsidentin - als Leiterin der Abteilung Landesdienste - Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung - bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main" und "Finanzpräsident - als Leiter der Abteilung Landesdienste - Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung - bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main" und die Wörter "Vertreterin der Inspekteurin oder des Inspektors der Hessischen Polizei" und "Vertreter der Inspekteurin oder des Inspektors der Hessischen Polizei" eingefügt.
    - bb) In der Besoldungsgruppe B 3 werden nach den Wörtern "Abteilungsleiterin - als Vertreterin der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebs Hessen-Forst" und nach "Abteilungsleiter - als Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebs Hessen-Forst" jeweils die Wörter "- bei dem Polizeipräsidium Frankfurt am Main" eingefügt und werden die Wörter "Landeskriminaldirektorin" und "Landeskriminaldirektor" gestrichen.
    - cc) In der Besoldungsgruppe B 4 werden nach den Wörtern "Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung" die Wörter "Direktorin bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen als stellvertretende Geschäftsführerin oder Mitglied der Geschäftsführung" und "Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung" eingefügt.
    - dd) In der Besoldungsgruppe B 5 werden nach den Wörtern "Direktor beim Hessischen Rechnungshof - als Abteilungsleiter" die Wörter "Erste Direktorin der Deutschen Rentenversicherung Hessen als Geschäftsführerin oder Vorsitzende der Geschäftsführung" und "Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Hessen als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung" eingefügt.
  - d) Dem Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen wird die Angabe "Besoldungsgruppe B 3" und werden die Wörter "Landeskriminaldirektorin" und "Landeskriminaldirektor" angefügt.
11. Anlage VII erhält die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.

#### **Artikel 9<sup>9</sup>**

#### **Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes**

Das Hessische Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe "(GVBl. S. 218) und des § 1 Abs. 1 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)" durch "(GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften], und des § 1 Abs. 1 des Hessi-

<sup>9</sup> Ändert FFN 323-154

schen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften]", ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Beamten" durch "Beamte" ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter "Ärztinnen und Ärzte" durch "Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte" ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter "Richterinnen und Richter" durch "Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte" ersetzt.

3. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt entsprechend bei einer Ernennung durch Verleihung eines Amtes einer niedrigeren Besoldungsgruppe sowie bei Zuerkennung einer Zulage nach § 48 des Hessischen Besoldungsgesetzes."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird als Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Unbeschadet des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 verkürzt sich die maßgebende Erfahrungszeit nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes in den Fällen der Zuordnung zu den Stufen 5 bis 7 für den ersten Aufstieg in die nächsthöhere Stufe, wenn das Grundgehalt nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in der Zeit vom 1. März 2014 bis einschließlich 1. Oktober 2016 gestiegen wäre, wie folgt:

Datum Stufenaufstieg (§ 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung)	Kürzung der maßgebenden Erfahrungszeit um Monate
März 2014	32
April 2014	31
Mai 2014	30
Juni 2014	29
Juli 2014	28
August 2014	27
September 2014	26
Oktober 2014	25
November 2014	24
Dezember 2014	23
Januar 2015	22
Februar 2015	21
März 2015	20
April 2015	19
Mai 2015	18
Juni 2015	17
Juli 2015	16
August 2015	15
September 2015	14
Oktober 2015	13
November 2015	12
Dezember 2015	11
Januar 2016	10
Februar 2016	9
März 2016	8
April 2016	7
Mai 2016	6
Juni 2016	5
Juli 2016	4
August 2016	3
September 2016	2
Oktober 2016	1

Unbeschadet des Abs. 1 Satz 2 und 3 verkürzt sich die maßgebende Erfahrungszeit nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes in den Fällen der Zuordnung zu den Stufen 1, 3 und 4 entsprechend der Tabelle nach Satz 1, wenn das Grundgehalt nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in der Zeit vom 1. März 2014 bis einschließlich 1. Februar 2016 gestiegen

wäre. Überschreiten die anzurechnenden Monate der Tabelle nach Satz 1 die maßgebende Erfahrungszeit der Stufen 1, 3 und 4 nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3, werden die verbleibenden Monate auf die Erfahrungszeit der nächsthöheren Stufe angerechnet. Satz 3 gilt in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass sich die Erfahrungszeit der Stufe 3 entsprechend verkürzt."

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe "A 4, A 5 und A 7" durch "A 4, A 5, A 7, A 15 und A 16" ersetzt.
  - bb) Satz 3 und 7 werden aufgehoben.
- c) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe "3 und 4" durch "2 bis 4" ersetzt.

### **Artikel 10<sup>10</sup>** **Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter "wird berücksichtigt" durch "kann berücksichtigt werden" ersetzt.
2. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
"Ein Anspruch auf Altersgeld nach § 76 gilt bis zum Ende des Ruhens nach § 76 Abs. 2 nicht als neuer Versorgungsanspruch im Sinne des Satzes 1 Nr. 1."
3. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "insgesamt bis zu zehn Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit zur Hälfte" durch "zur Hälfte insgesamt bis zu zehn Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit" ersetzt.
4. § 14 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
"Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339) in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung mit Ausnahme des § 13 Abs. 3 und des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3; die Begrenzung auf das 17. Lebensjahr ist nicht anzuwenden und die Hauptberuflichkeit bestimmt sich nach § 13 Abs. 1, die Berücksichtigung der Schalttage nach Abs. 1 Satz 3 bis 5."
5. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Ruhegehalt" ein Komma und die Angabe "wenn nach Abs. 2 der Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht wurde, bis zum Erreichen dieser Höchstgrenze" eingefügt.
6. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
"(2) Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Akademische Rätinnen und Räte sowie Akademische Oberrätinnen und Oberräte."
7. § 20 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
"(3) § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 5 und § 57 gelten entsprechend."
8. § 24 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird nach den Wörtern "eingetreten ist" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nr. 2 wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.
  - c) Als Nr. 3 wird angefügt:  
"3. der Tod der Beamtin oder des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten durch die Witwe oder den Witwer vorsätzlich herbeigeführt wurde."
9. Dem § 29 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
"Dies gilt nicht, wenn der Tod der Beamtin oder des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten durch die Waise vorsätzlich herbeigeführt wurde."
10. Dem § 33 wird als Abs. 4 angefügt:  
"(4) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 29 Abs. 1 Satz 2 kann das Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld bis zur Rechtskraft des Strafurteils einbehalten

<sup>10</sup> Ändert FFN 320-199

werden. Die Entscheidung trifft die Pensionsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium."

11. § 41 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
"Der Ruhegehaltssatz wird nach § 14 Abs. 1 mit der Maßgabe berechnet, dass an die Stelle der Angabe "1,79375" die Angabe "1,875" tritt, und erhöht sich um 20 Prozent."
12. § 56 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:  
"Eine Kürzung des Zahlbetrags beim Bezug einer Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 findet nicht statt."
  - b) In Satz 4 wird die Angabe "57" durch "58" ersetzt.
13. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort "einem" das Wort "ununterbrochenen" eingefügt.
  - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
"Der Anspruch auf Zahlung des Altersgeldes ruht bis zum
    1. Ablauf des Monats, in dem die berechnete Person die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes erreicht, oder
    2. Ersten des Monats, in dem die berechnete Person
      - a) teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder
      - b) voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
 ist; die §§ 103 und 104 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend."
  - c) In Abs. 5 Nr. 3 wird nach dem Wort "Sozialgesetzbuch" die Angabe "zu den in Abs. 2 genannten Zeitpunkten" eingefügt.
14. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
"Diese Minderung gilt längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes erreicht wurde."
  - b) In Abs. 5 werden nach dem Wort "Erwerbsminderung" die Wörter "oder des Todes" eingefügt.

### **Artikel 11<sup>11</sup>** **Änderung der Delegationsverordnung**

Die Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2015 (GVBl. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 4 wird wie folgt gefasst:  
"§ 4  
Beamtenstatusgesetz"
2. § 5 wird aufgehoben.

### **Artikel 12<sup>12</sup>** **Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung**

In § 1a Abs. 5 Satz 1 der Hessischen Arbeitszeitverordnung in der Fassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 758, 760), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird die Angabe "Nr. 27 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung" durch "Nr. 13 der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften*]" ersetzt.

<sup>11</sup> Ändert FFN 300-41

<sup>12</sup> Ändert FFN 324-38

**Artikel 13<sup>13</sup>****Änderung der Erschwerniszulagenverordnung**

§ 22 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

"§ 22  
Zulagen für besondere Einsätze"
2. Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
 

"(3) Beamtinnen und Beamte

  1. des Landesamtes für Verfassungsschutz, die überwiegend Aufgaben der Observation im Außendienst wahrnehmen, und
  2. im Polizeivollzugsdienst, die in einer operativen Polizeieinheit verwendet werden, deren zugewiesene Hauptaufgabe die Observation und zivile Aufklärung im regionalen Dienstbezirk sind,

erhalten eine Zulage in Höhe von 150 Euro monatlich. Abs. 4 Satz 1 findet keine Anwendung."
3. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

**Artikel 14<sup>14</sup>**

**Änderung der Verordnung über die Zulassung zum  
juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer  
Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

In § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 30. November 2007 (GVBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 668), wird die Angabe "Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung" durch "Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften]" ersetzt.

**Artikel 15<sup>15</sup>****Änderung der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung**

§ 7 der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 8. Dezember 2011 (GVBl. I S. 758, 2012 S. 10, 340), geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe "vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298)," durch "in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33)" ersetzt.
2. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

"Für die vor dem 1. Juli 2015 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder soll die Übertragung eines Anteils der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten nach § 15 Abs. 2 Satz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254), in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung sieben Wochen vor Beginn des zu übertragenden Zeitraums beantragt werden."

**Artikel 16****Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

<sup>13</sup> Ändert FFN 322-129

<sup>14</sup> Ändert FFN 320-194

<sup>15</sup> Ändert FFN 320-194

**Artikel 17<sup>16</sup>**  
**Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Hessische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), wird aufgehoben.

**Artikel 18**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Art. 9 Nr. 2 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Juli 2013,
2. Art. 9 mit Ausnahme der Nr. 1 und 2 Buchst. c und Art. 10 mit Ausnahme der Nr. 1, 8 bis 10 und 12 Buchst. b mit Wirkung vom 1. März 2014,
3. Art. 6 und 13 mit Wirkung vom 1. Januar 2015,
4. Art. 15 mit Wirkung vom 1. Juli 2015,
5. Art. 2 und 8 Nr. 4 am 1. Januar 2016

in Kraft.

---

<sup>16</sup> Hebt auf FFN 323-59

## **Begründung**

### **Allgemein**

Durch das Zweite Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wurde das hessische Dienstrecht umfassend überarbeitet und an die landesspezifischen Bedürfnisse angepasst. Dadurch wurden zum Teil in anderen Rechtsgebieten Folgeänderungen notwendig, zum Teil besteht nun für geltende Regelungen kein Bedarf mehr, weil sie von Beginn nur als Übergangsrecht angelegt waren und ihren Regelungszweck erfüllt haben. Darüber hinaus hat die Anwendung in der Praxis in einigen Regelungsbereichen gezeigt, dass Klarstellungsbedarf besteht. Diesem Zweck dient der vorgelegte Entwurf für ein Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Das Hessische Beamtengesetz wird um eine zusätzliche Unfallfürsorgeleistung, die Möglichkeit der Erfüllungsübernahme des Schmerzensgeldanspruchs durch den Dienstherrn, ergänzt.

Der Entwurf enthält darüber hinaus ergänzende Regelungen zum Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz. Beamtinnen und Beamte, die einer Stufe der neuen Grundgehaltstabelle zugeordnet worden sind und gleichzeitig in einem Zeitraum von 32 Monaten (in den Fällen eines bisherigen Stufenaufstiegs im Abstand von drei Jahren) oder 24 Monaten (in den Fällen eines bisherigen Stufenaufstiegs im Abstand von zwei Jahren) nach der Überleitung in dem bisherigen Grundgehaltssystem in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen wären, erhalten - ggfs. ergänzend zu bereits bestehenden Sonderregelungen - eine Anrechnung bis zu einer Obergrenze von 32 Monaten auf die Erfahrungszeit der neuen Tabelle. Somit muss nicht erneut die gesamte Stufenlaufzeit durchlaufen werden. Das Endgrundgehalt kann zu einem ähnlichen Zeitpunkt wie bisher und es kann auch ein vergleichbares Lebenseinkommen wie nach dem bisherigen System erreicht werden.

Entsprechend dem Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode (S. 10, Zeilen 396 ff.) werden die Regelungen über das "Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Hessen" angepasst. Es ist vorgesehen, dass das "Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Hessen" auch für die Zukunft Bestand hat. Die jährlichen Zuführungen zur Versorgungsrücklage werden entsprechend auf dem Niveau des Jahres 2014 festgeschrieben.

### **Im Einzelnen**

#### **Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Datenschutzgesetzes)**

##### **Zu Nr. 1 (§ 21 HDSG)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes.

##### **Zu Nr. 2 (§ 23 HDSG)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes.

#### **Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes)**

##### **Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 HVersRücklG)**

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

##### **Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 HVersRücklG)**

Die Änderung des § 17 Abs. 1 und 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes macht eine Anpassung erforderlich.

##### **Zu Nr. 3 (§ 6 HVersRücklG)**

Das Besoldungs- und Versorgungsniveau wurde im Zuge von fünf Besoldungsanpassungen in den Jahren zwischen 1999 und 2014 nach dem Hessischen Versorgungsrücklagengesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797) um insgesamt 1 Prozent (5 x 0,2 Prozent) abgesenkt (sog. Kanther-Rücklage). Künftig sollen die Bediensteten nicht durch weitere Absenkungen des Besoldungs- und Versorgungsniveaus belastet werden. Der in Zukunft abzuführende Betrag von 67,7 Millionen Euro entspricht der Abführung des Jahres 2014.

Dem Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes zugeführt wird ebenfalls die Erstattung von Versorgungszuschlägen für Beamtinnen und Beamte, die ohne Dienstbezüge zur Dienstleistung bei privaten Arbeitgebern beurlaubt worden sind und denen eine Gewährleistung auf Versorgung auch für die Dauer der Beurlaubung zugesichert worden ist. Dieser Betrag wird auf dem Niveau des Jahres 2014 in Höhe von einer Million Euro jährlich festgeschrieben.

Der Versorgungsrücklage wurden bisher zusätzlich 50 Prozent der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (Absenkung des Versorgungsniveaus auf 71,75 Prozent) zugeführt (sog. Schily-Rücklage). Diese hälftige Verminderung der Versorgungsausgaben hat ihr Zielniveau erreicht und lässt sich seit 2013 durch einen konstanten Faktor beschreiben. Bei der Berechnung des jährlichen Zuführungsbetrags wurde die Summe der für das Jahr 2014 veranschlagten Versorgungsbezüge zugrunde gelegt.

Die Festschreibung der Zuführungen von Hochschulen und Universitätskliniken zur sog. Kantner-Rücklage erfolgt auf Grundlage der für das Jahr 2014 veranschlagten Besoldungs- und Versorgungsbezüge. Der hierfür veranschlagte Gesamtbetrag von 3,2 Millionen Euro verteilt sich auf die einzelnen Hochschulen wie folgt:

Körperschaften	Zuführungsbeträge
<b>Universitäten</b>	
Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main (inklusive am Universitätsklinikum tätige Beamtinnen und Beamte)	662.168,00 Euro
Philipps-Universität Marburg (inklusive am Universitätsklinikum Marburg-Gießen - Standort Marburg - tätige Beamtinnen und Beamte)	436.159,00 Euro
Technische Universität Darmstadt	322.961,00 Euro
Justus-Liebig-Universität Gießen (inklusive am Universitätsklinikum Marburg-Gießen - Standort Gießen - tätige Beamtinnen und Beamte)	491.627,00 Euro
Universität Kassel	333.976,00 Euro
<b>Kunsthochschulen</b>	
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main	46.253,00 Euro
Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main	19.010,00 Euro
<b>Fachhochschulen</b>	
Hochschule RheinMain Wiesbaden	157.356,00 Euro
Hochschule Darmstadt	241.899,00 Euro
Technische Hochschule Mittelhessen	177.808,00 Euro
Frankfurt University of Applied Sciences (FH Frankfurt am Main)	157.385,00 Euro
Hochschule Fulda	107.514,00 Euro
Hochschule Geisenheim	36.276,00 Euro

Dem Sondervermögen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 zuzuführen sind Versorgungszuschläge für die in der Krankenversorgung tätigen Beamtinnen und Beamten, welche die Universitäten den Universitätskliniken gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 2000, 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in Rechnung stellen. Diese Zuführungen werden auf dem Niveau des Jahres 2014 festgeschrieben in Höhe eines Betrags von 2,1 Millionen Euro jährlich, der sich auf die einzelnen Universitäten wie folgt verteilt:

Körperschaften	Zuführungsbeträge
<b>Universitäten</b>	
Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main	800.000,00 Euro
Justus-Liebig-Universität Gießen	650.000,00 Euro
Philipps-Universität Marburg	650.000,00 Euro

Bei den weiteren Zuführungen zum Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes handelt es sich um die zusätzliche freiwillige Vorsorge des Landes Hessen für seine Beamtinnen und Beamten (sog. Weimar-Rücklage), über deren Dotierung jährlich im Haushaltsvollzug entschieden wird.

Bei den weiteren Zuführungen zum Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes handelt es sich um Erstattungen von Versorgungszuschlägen für Stiftungsprofessuren, aus Anlass von gemeinsamen Berufungen, für zusätzliche geschaffene Beamtenstellen der Universitäten mit eigener Diensttherreneigenschaft und in sonstigen Fällen. Diese entziehen sich einer Pauschalierung, sodass sich die Höhe der Zuführung nach den vereinnahmten Beträgen richtet.

Mit der Festschreibung der abzuführenden Beträge entfallen die Abschlagszahlung im Juni und die Spitzabrechnung zum Jahresende. Zur Erleichterung der Verwaltung der Rücklagemittel erfolgt die Zuführung der Mittel jeweils zur Hälfte zum 10. März und zum 10. September eines Jahres.

#### Zu Nr. 4 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 HVersRücklG)

Die Änderung des § 17 Abs. 1 und 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes macht eine Anpassung erforderlich.



## **Zu Art. 3 (Änderung des Hessischen Beamtengesetzes)**

### **Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Redaktionelle Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

### **Zu Nr. 2 (§ 1 Abs. 3 Satz 1)**

Die neue Regelung des § 81a soll entsprechend für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gelten.

### **Zu Nr. 3 (§ 3 Abs. 6 HBG)**

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Regelungsziel des Abs. 6 Satz 1 ist es, den - früher ungeschriebenen - Grundsatz, dass für beamtenrechtliche Entscheidungen die oder der Dienstvorgesetzte zuständig ist, soweit keine anderweitige Zuständigkeit geregelt ist, ausdrücklich zu normieren. Er sollte dadurch aber nicht eingeschränkt werden. Um dies klarzustellen und Auslegungsschwierigkeiten auch im Hinblick auf den abweichenden Wortlaut in Abs. 7 zu vermeiden, wird die Regelung ausdrücklich auf Entscheidungen und Maßnahmen nach Rechtsvorschriften aufgrund des HBG erstreckt.

### **Zu Nr. 4 (§ 10 Abs. 1 HBG)**

Die Regelungen zur Eignungsprüfung werden aus Klarstellungsgründen gestrichen. Die Eignungsprüfung wird in § 7 der Hessischen Laufbahnverordnung auf Grundlage des § 23 HBG normiert. Daher bedarf es in § 10 HBG weder Ausführungen zur Eignungsprüfung noch einer eigenen Ermächtigungsgrundlage.

### **Zu Nr. 5 (§ 21 Abs. 2 HBG)**

Die Ergänzung von Abs. 2 Satz 1 dient der Klarstellung, dass über die Fälle einer Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit, die in der Hessischen Laufbahnverordnung geregelt sind, ohne die Direktorin oder den Direktor des Landespersonalamts und die Landespersonalkommission entschieden werden kann.

### **Zu Nr. 6 (§ 23 Abs. 2 HBG)**

Nach dem Aussetzen der Wehrpflicht und der Einführung des freiwilligen Wehrdienstes und des Bundesfreiwilligendienstes wird die Möglichkeit von Ausnahmen vom Verbot der Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit um Freiwilligendienste erweitert. Entscheidend ist nicht mehr die Gleichstellung mit dem Wehrdienst. Der Verordnungsgeber entscheidet, welche Freiwilligendienste privilegiert werden sollen.

### **Zu Nr. 7 (§ 42 Abs. 6 HBG)**

§ 6 HBG wurde im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158) neu gefasst. Dabei ist die frühere Regelung in § 6 Abs. 9 ersatzlos entfallen, sodass die Verweisung darauf in § 42 Abs. 4 ins Leere läuft. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung mit der zur früheren Formulierung in § 56 HBG a.F. zurückgekehrt wird.

### **Zu Nr. 8 (§ 51 Abs. 1 HBG)**

Mit der Ergänzung wird ein gesetzgeberisches Versehen bereinigt und auch für frühere Beamtinnen und Beamten wieder eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung für den Zustimmungsvorbehalt nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes aufgenommen. Dies entspricht der Zuständigkeit für die disziplinarrechtliche Verfolgung entsprechender Dienstvergehen nach § 89 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes.

### **Zu Nr. 9 (§ 63 Abs. 1 HBG)**

Die Regelung über den Nachweis der Pflegebedürftigkeit wird redaktionell an § 64 Abs. 1 Satz 2 HBG angepasst. Der Regelungsinhalt ändert sich nicht. Die Betroffenen können im Fall der Pflegebedürftigkeit wie bisher zwischen den aufgeführten Nachweismitteln wählen. Selbstverständlich ist die Pflegebedürftigkeit gegenüber der Dienststelle nachzuweisen. Genehmigungsvoraussetzungen sind immer durch die Antragsteller zu belegen. Hierbei handelt es sich um einen allgemeiner Rechtsgrundsatz, der nicht ausdrücklich durch den Gesetzgeber geregelt zu werden braucht. Auch in anderen Fällen - z.B. minderjähriger Kinder - ist die Nachweispflicht nicht ausdrücklich formuliert.

### **Zu Nr. 10 (§ 73 Abs. 2 HBG)**

Die Änderung dient der einheitlichen Anwendung des in § 73 Abs. 2 Satz 4 geregelten Beurteilungsmaßstabs für den Versagungsstatbestand des Satz 2 Nr. 1 in der Verwaltungspraxis. Zur Klarstellung wurde aufgenommen, dass sich die Regelung auf genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten bezieht. Dies entspricht der bisherigen Handhabung der Vorschrift, wie sie bereits durch die Einführungshinweise zum neuen Nebentätigkeitsrecht, Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 28. Juli 1999 (StAnz. S. 2515), vorgegeben wurde (vgl. dort Ausführungen zu § 79 Abs. 2 Satz 4 Hessisches Beamtengesetz a.F., Satz 5). Des Weiteren führte die bisherige Regelung, die für die Vermutungsklausel eine Quotelung in

Bezug auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit enthielt, im Hinblick auf die Veränderbarkeit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung zu Unsicherheiten bei der Berechnung der Stunden. Daher werden jetzt ausdrücklich acht Stunden festgelegt.

#### **Zu Nr. 11 (§ 80 Abs. 2 HBG)**

Mit der Neuregelung soll der besonderen familiären Situation bei der Geburt mehrerer Kinder, insbesondere bei Mehrlingsgeburten, angemessen Rechnung getragen werden. Mehrere Kinder stellen Familien häufig vor besondere Herausforderungen. Die Hessische Landesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in besonderer Weise zu fördern. In Konkretisierung des beamtenrechtlichen Fürsorgegrundsatzes und in Anerkennung der Umstände dieser besonderen Lebensphase soll sich die Höchstdauer des Beihilfeanspruchs bei Zeiten einer Beurlaubung aus familiären Gründen an der Anzahl der Kinder orientieren und für jedes Kind getrennt betrachtet werden. Der Beihilfeanspruch wird dann ebenfalls für eine Beurlaubungszeit von bis zu drei Jahren für jedes Kind gewährt. Der Anspruch auf Elternzeit hingegen knüpft an die Zahl der Geburten an. Die Neuregelung hat somit bei Mehrlingsgeburten zur Folge, dass - auch bei Anrechnung von Zeiten einer Elternzeit - Beihilfeberechtigte je nach Zahl der geborenen Kinder über einen längeren Zeitraum im Genuss eines Beihilfeanspruchs verbleiben können, z.B. bei einer Drillingsgeburt für bis zu neun Jahre.

Darüber hinaus soll eine Anrechnung von Zeiten einer Elternzeit entfallen, wenn die Beurlaubung aus familiären Gründen wegen der Pflege einer oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt wird. In diesen Fällen wird die Gesamtdauer einer Beihilfeberechtigung auf insgesamt drei Jahre begrenzt, unabhängig davon, ob in dieser Zeit mehrere Angehörige gepflegt werden.

Eine Berücksichtigungsfähigkeit als Angehörige oder Angehöriger einer Beamtin oder eines Beamten oder ein Anspruch im Rahmen einer kostenfreien Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse bleibt weiter vorrangig, um den Betroffenen nicht durch die Gewährung einer - verlängerten - Beihilfeberechtigung einen Anspruch auf kostenfreie Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse zu verwehren.

#### **Zu Nr. 12 (§ 81a HBG)**

Immer wieder kommt es zu gewalttätigen Angriffen auf Beamtinnen und Beamte. Besonders gefährdet sind hierbei die Beamtinnen und Beamten im Vollzugs- und Vollstreckungsbereich.

So wurden z.B. am 18. März 2015 in Frankfurt am Main bei den Blockupy-Ausschreitungen mehr als 150 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte zum Teil schwer verletzt. Zu Hilfe eilende Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr wurden ebenfalls angegriffen.

Durch die in den §§ 35 ff. HBeamVG geregelten Unfallfürsorgeleistungen erhalten die hessischen Beamtinnen und Beamten zwar einen umfassenden Ausgleich für durch Dienstunfälle verursachte Schäden. Nach tätlichen Angriffen kann es jedoch ausnahmsweise zu unbilligen Härten kommen, wenn kein Anspruch auf weitergehende Unfallfürsorgeleistungen, z.B. Unfallausgleich und einmalige Unfallentschädigung, besteht und ein zivilrechtlicher Schmerzensgeldanspruch uneinbringlich ist.

Aus Fürsorgegründen wird als zusätzliche Unfallfürsorgeleistung nunmehr durch den neuen § 81a die Erfüllungsübernahme des Schmerzensgeldanspruchs durch den Dienstherrn auf Antrag der Beamtin oder des Beamten ermöglicht. Im Gegenzug geht der Schmerzensgeldanspruch der Beamtin oder des Beamten gegen den Dritten im Wege eines gesetzlichen Forderungsübergangs auf den Dienstherrn über. Erfasst werden auch immaterielle Schäden, die zwar außerhalb des Dienstes, aber aufgrund der dienstlichen Stellung erlitten werden.

#### Zu Abs. 1

Von der Neuregelung sind nur die Fälle erfasst, denen ein tätlicher Angriff zugrunde liegt. Man versteht darunter eine unmittelbar auf den Körper zielende gewaltsame Einwirkung, die auf einen physischen Schaden gerichtet ist. Ein rein verbaler Angriff (Beleidigung oder Bedrohung) reicht jedoch nicht aus, ebenso wie rein passives Verhalten des Dritten (z.B. Wegtragen eines Demonstranten). Der tätliche Angriff kann sowohl in Ausübung des Dienstes als auch außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erfolgen. Eine konkrete Diensthandlung ist also nicht erforderlich, denn von der Regelung erfasst werden sollen auch diejenigen Beamtinnen und Beamten, die nur als Symbol des Staates angegriffen wurden.

Anspruchsvoraussetzung sind nach Satz 1 eine Mindestschadenshöhe von 500 Euro und die erfolglose Vollstreckung. Hierzu ist der Nachweis eines erfolglosen Vollstreckungsversuchs bei dem Dritten zu erbringen (vgl. Abs. 3).

Mit Satz 2 sollen Missbrauchsmöglichkeiten verhindert werden können, wie sie in Verfahren ohne nähere inhaltliche gerichtliche Prüfung (z.B. Vollstreckungsbescheid, Urkundenverfahren, Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil) denkbar sind. Anlass zur Überprüfung des festgestellten Schmerzensgeldanspruchs besteht, wenn der Schmerzensgeldanspruch betragsmäßig außergewöhnlich hoch ist und in auffälligem Missverhältnis zum Schaden steht. In Fällen, in denen ein Gericht Schmerzensgeld in einem kontradiktorischen Verfahren aufgrund einer inhaltlichen Prüfung zugesprochen hat, ist dies hingegen in der Regel nicht erneut zu überprüfen. Einen Orientierungsrahmen zur Überprüfung der Angemessenheit bilden die in aktuellen Schmerzensgeldtabellen enthal-

tenen Vergleichsfälle (Becksche Schmerzensgeldtabelle, Tabelle von Hacks/Wellner/Häcker) und die vergleichbare Rechtsprechung, wobei die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind.

#### Zu Abs. 2

Der Dienstherr soll eine Übernahme des Schmerzensgeldanspruchs verweigern, wenn aufgrund des eingetretenen Dienstunfalls bereits ein Unfallausgleich nach § 40 HBeamtVG gezahlt wird oder gezahlt werden kann oder eine einmalige Unfallentschädigung nach § 49 HBeamtVG bewilligt wurde. Ein mehrfacher Ausgleich desselben immateriellen Schadens durch den Dienstherrn soll vermieden werden.

Der Arbeitgeber soll eine Übernahme des Schmerzensgeldanspruchs verweigern, wenn der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer aufgrund des eingetretenen Arbeitsunfalls eine dem Unfallausgleich nach § 40 HBeamtVG vergleichbare Leistung nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches gezahlt wird oder gezahlt werden kann, insbesondere die sog. Verletztenrente nach §§ 56 ff. SGB VII, deren Funktion u.a. in dem Ausgleich eines immateriellen Schadens besteht.

Außerdem kann in Einzelfällen die Gewährung von Unfallfürsorge an Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in sinngemäßer Anwendung der §§ 35 ff. HBeamtVG durch das Ministerium des Innern und für Sport mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in Arbeitsbereichen mit besonderem Gefährdungspotenzial erfolgen, soweit die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der betrieblichen Altersversorgung hinter den Unfallfürsorgeleistungen zurückbleiben. Bei Gewährung einer einmaligen Unfallentschädigung in sinngemäßer Anwendung des § 49 HBeamtVG soll der Arbeitgeber eine Übernahme des Schmerzensgeldanspruchs verweigern.

#### Zu Abs. 3

Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach rechtskräftiger Feststellung des Anspruchs (Urteil, Vollstreckungsbescheid etc.) oder der Unwiderruflichkeit des Vergleichs zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der erfolglose Vollstreckungsversuch ist nachzuweisen. Nach Ablauf der Ausschlussfrist ist die Erfüllung ausgeschlossen.

Soweit der Dienstherr die Erfüllung des Schmerzensgeldanspruchs übernommen hat, geht dieser Anspruch der Beamtin oder des Beamten gegen den Schädiger auf den Dienstherrn über (gesetzlicher Forderungsübergang).

#### Zu Abs. 4

Abs. 4 beinhaltet eine großzügige Übergangsregelung.

#### **Zu Nr. 13 (§ 116 Abs. 1 HBG)**

Die Änderung berichtigt ein redaktionelles Versehen. Mit der Neuregelung des Laufbahnrechts wurden die bisherigen Laufbahnen in elf Laufbahnfachrichtungen zusammengefasst. Die Laufbahn bestimmt sich nach Laufbahnfachrichtung und Laufbahngruppe. Die Laufbahn des gehobenen Dienstes bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen wurde mit der Neuordnung des Laufbahnsystems in die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes übergeleitet. Die Regelung zur Erstattung von Studiengebühren findet auf die gesamte Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes Anwendung.

#### **Zu Nr. 14 (§ 120 Abs. 2 HBG)**

§ 120 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes ist durch das Zweite Dienstrechtsmodernisierungsgesetz zum 1. März 2014 neu gefasst worden. Durch ein Versehen wurden dabei die Vorschriften zur freien Heilfürsorge im Bereich der hessischen Polizei ausgeweitet. Beabsichtigt war jedoch nur die Fortführung des "status quo". Aufgrund der in Art. 3 Nr. 4 genannten Besitzstandsregelung aus dem Jahr 1976 beziehen derzeit noch ca. 30 Polizeivollzugsbeamte freie Heilfürsorge. Im Jahr 2018 wird der letzte Beamte aus diesem Personenkreis in den Ruhestand treten. Daneben bestimmte § 191 Abs. 1 HBG in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung, dass Polizeihauptwachmeisteranwärter sowie Polizeihauptwachmeister und Polizeimeister bei der Bereitschaftspolizei unentgeltliche Heilfürsorge erhalten. Das bedeutete, dass - in der Regel aus anderen Bundesländern nach Hessen versetzte - Beamtinnen und Beamte im mittleren Dienst freie Heilfürsorge erhalten haben, solange sie Angehörige des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums waren und sich noch in der Besoldungsgruppe A 7 befanden. Derzeit sind davon elf Beamtinnen und Beamte betroffen. Nach der ab dem 1. März 2014 geltende neuen Regelung des § 120 Abs. 2 HBG erhalten jedoch alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die am 28. Februar 2014 unentgeltliche Heilfürsorge erhalten haben, diese weiter, solange ihnen Dienstbezüge zustehen. Diese Bestimmung hat zur Folge, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte die freie Heilfürsorge auch dann weiter beziehen würden, wenn sie in die A 8 befördert oder zu einer anderen hessischen Polizeibehörde versetzt werden. Diese Ausweitung war nicht beabsichtigt. Mit der Neuregelung wird dieses gesetzgeberische Versehen behoben und der vor dem 1. März 2014 geltende Zustand wieder hergestellt. Im Übrigen sollen die Regelungen zur freien Heilfürsorge im Jahr 2018 nach Pensionseintritt der o.g. ca. 30 Altfälle vollständig auslaufen.

#### **Zu Art. 4 (Änderung des Verwaltungsschulverbandsgesetzes)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes und Tarifrechts.

**Zu Art. 5 (Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes)****Zu Nr. 1 (§ 9 und § 10 HSZG)**

Der Besoldungsdurchschnitt wurde zur Bestimmung des Vergaberahmens für Leistungsbezüge im Hochschulbereich benötigt und im Sonderzahlungsrecht herangezogen, um sicherzustellen, dass die betroffenen Bediensteten an den Einsparungen durch die Reform des Sonderzahlungsrechts im Jahr 2003 teilnehmen.

Für die bisherige Regelung besteht heute kein Bedürfnis mehr, da die Reform vollständig umgesetzt wurde. Darüber hinaus wäre nach der Reform des Hochschullehrerbesoldungsrechts 2012 durch das Hessische Professorenbesoldungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 647) eine Veränderung des Besoldungsdurchschnitts kein taugliches Kriterium mehr. Im Zuge dieser Reform wurde der Vergaberahmen abgeschafft, sodass auch der Besoldungsdurchschnitt als Bemessungsgröße entfallen konnte.

§ 10 wird aufgehoben, da der Regelungszweck, die Aufhebung des Hessischen Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung, mit Inkrafttreten des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 230) erreicht wurde.

**Zu Nr. 2 (§ 11 HSZG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Art. 6 (Änderung des Gesetzes zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung)**

Im Bereich des Landesamtes für Verfassungsschutz wird der anspruchsberechtigte Personenkreis, für den die Konkurrenzregelung zwischen der Sicherheitszulage nach der Vorbemerkung Nr. 5 der Anlage I zum HBesG und der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach der Ersthewerniszulagenverordnung nicht zutrifft, auf weitere operativ tätige Bedienstete erweitert.

**Zu Art. 7 (Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes)**

Das Hessische Reisekostengesetz ist an die aktuelle steuer- und sozialversicherungsrechtliche Gesetzeslage redaktionell anzupassen.

**Zu Nr. 1 (§ 7 Abs. 1 HRKG)**

Redaktionelle Anpassung an das zum 1. Januar 2014 geänderte Einkommensteuerrecht. Die Regelung zur Höhe der Tagegeldsätze erfolgt nunmehr in § 9 Abs. 4a des Einkommensteuergesetzes.

**Zu Nr. 2 (§ 10 Abs. 1 HRKG)**

Klarstellende Änderung der Kürzungsregelung. Die Kürzung für einzelne Mahlzeiten bezieht sich in allen Fällen auf das jeweils konkret zustehende Tagegeld für einen vollen Kalendertag (24 Stunden) der Abwesenheit. Es entstehen keine Negativbeträge. In den Fällen des § 7 beträgt das Kürzungsergebnis 24 Euro, in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 1 12 Euro. Mit dieser Regelung wird der Gleichklang mit den Vorschriften des Einkommensteuerrechts gewahrt. Ein Verweis auf die Sozialversicherungsentgeltverordnung und die Notwendigkeit einer regelmäßigen Anpassung der Sachbezugswerte entfallen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

**Zu Art. 8 (Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes)****Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nr. 2 (§ 10 Abs. 4 HBesG)**

Mit der Regelung ist keine Änderung materiellen Rechts verbunden. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Regelung des § 7 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. 218, 256, 508), in das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 integriert. Eine Regelung im Hessischen Besoldungsgesetz von 1998 ist damit entbehrlich.

**Zu Nr. 3 (§ 14 HBesG)**

Die Änderung des § 14 HBesG greift Änderungsbedarf auf, der sich aufgrund von Praxiserfordernissen ergeben hat. Insbesondere kann der Wechsel zwischen dem Beamtenverhältnis und dem Richterverhältnis aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Besoldungsordnungen A und R zu Besoldungsverringerungen führen. Mit der Einfügung des Satz 2 wird klargestellt, dass - auch - in diesen Fällen das Grundgehalt zu zahlen ist, das bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte.

Grundsätzliche Änderungen am Schutz des Besitzstandes bei Verringerung des Grundgehaltes infolge statusrechtlicher Veränderungen sind damit nicht verbunden. Die Betroffenen erhalten ein Grundgehalt bzw. die Amtszulagen in der bisherigen Höhe, soweit und solange diese das Grundgehalt aus dem neuen Amt übersteigen.

**Zu Nr. 4 (§ 17 HBesG)**

Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode (S. 10, Zeilen 396 ff.) sieht vor, dass das "Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Hessen" auch für die Zukunft Bestand hat. Die jährlichen Zuführungen zur Versorgungsrücklage werden entsprechend dem Koalitionsvertrag auf dem Niveau von 2014 festgeschrieben.

Die bisherige Inbezugnahme der jahresaktuellen Besoldungs- und Versorgungsbezüge wird durch die Festschreibung der jährlichen Zuführungen entbehrlich. Der jetzige § 17 des Hessischen Besoldungsgesetzes regelt damit nur noch Fortbestand und Verwendungszweck der Sondervermögen. Die konkrete Höhe der jährlichen Abführungen bleibt fortan unverändert. Sie wird im Rahmen von § 6 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes geregelt.

Die Festschreibung umfasst auch die Erstattung von Versorgungszuschlägen für Beamtinnen und Beamte, die ohne Dienstbezüge zur Dienstleistung bei privaten Arbeitgebern beurlaubt worden sind, und die Erstattung von Versorgungszuschlägen, die Universitäten den Universitätskliniken für in der Krankenversorgung tätige Beamtinnen und Beamte in Rechnung stellen.

**Zu Nr. 5 (§ 22 Abs. 1 HBesG)**

Die Regelung ist mit der Abschaffung des Rechtsinstituts der Anstellung entbehrlich geworden.

**Zu Nr. 6 (§ 25 Abs. 2 HBesG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung zu § 25 Abs. 2 Satz 2 im Hinblick auf die Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner. Daneben wird die Anhebung des Eingangsamtes auch für den öffentlichen Gesundheitsdienst bei den Kommunen eröffnet. Damit wird auch der angespannten personellen Bewerbersituation im Bereich der Gesundheitsämter Rechnung getragen.

**Zu Nr. 7 (§ 35 HBesG)**

Es wird eine Regelungslücke geschlossen.

**Zu Nr. 8 (§ 43 Abs. 4 HBesG)**

§ 43 Abs. 4 regelt die Zahlung der Stufe 1 des Familienzuschlags im Falle einer sog. Anspruchskonkurrenz, d.h. wenn die Eheleute oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner entweder aus ihrem aktiven Dienstverhältnis und/oder wegen Bezugs von Versorgungsbezügen jeweils einen Anspruch auf Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 hätten. Im Fall der Anspruchskonkurrenz wird der an sich doppelte Anspruch (zweimal Stufe 1) innerhalb einer Familie jedoch abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auf die Stufe 1 begrenzt. Dies wird dadurch erreicht, dass beide berechnete Personen die Stufe 1 des Familienzuschlages jeweils nur zur Hälfte erhalten, zusammen also die Stufe 1. Da die Stufe 1 die Obergrenze bildet, unterbleibt im Falle der Teilzeitbeschäftigung abweichend von § 6 HBesG eine weitere arbeitszeitanteilige Kürzung, wenn beide zusammen mindestens den Umfang einer Vollbeschäftigung erreichen oder eine der berechtigten Personen Versorgungsbezüge erhält.

Sind die Eheleute oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner teilzeitbeschäftigt und erreicht deren Arbeitszeit zusammen nicht den Umfang einer Vollbeschäftigung, ist nach neuerer Rechtsprechung (vgl. BVerwG Urt. v. 24. September 2013 - 2 C 52.1) der Tatbestand der Anspruchskonkurrenz nicht anzunehmen; durch die Anwendung des § 6 Abs. 1 HBesG wird eine Doppelzahlung der Stufe 1 faktisch ausgeschlossen. Dem trägt der neu eingefügte Satz 3 Rechnung, der bei teilzeitbeschäftigten Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern, die zusammen die Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung nicht erreichen, klarstellt, dass Satz 1 und 2 keine Anwendung finden. Das bedeutet, in diesen Fällen wird der Betrag der Stufe 1 nicht halbiert, sondern entsprechend der Arbeitszeit ermäßigt.

**Zu Nr. 9 (§ 69 HBesG)**

Die Regelung ist entbehrlich. § 7 HBesG regelt umfassend die Fälle, in denen aus einer früheren Tätigkeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung Versorgungsansprüche bestehen, die in Konkurrenz zu weiteren staatlichen Leistungen treten können. § 69 hatte seinen Ursprung in § 73a BBesG. Die Regelung des § 73a BBesG mit seiner zeitlichen Staffelung diente dem Zweck, die Gleichbehandlung der unterschiedlichen Beamtengruppen während der Übergangszeit bis zum Abschluss der Rentenreform zu gewährleisten. Nach dem Abschluss der durch die Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes notwendigen schrittweisen Anpassung der Versorgungsbezüge an die Rentenentwicklung besteht kein Bedürfnis mehr für eine gesonderte Regelung zur Nachzeichnung dieses Anpassungsprozesses.

**Zu Nr. 10 (Anlage I)****Zu Buchst. a**

Die Bestimmung der maßgeblichen Einwohnerzahl wird der besoldungsrechtlichen Regelungsnähe wegen an die Vorschriften der Verordnung über die Besoldung und die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1), die HGO (vgl. § 148 Abs. 1) bzw. die Kommunale Stellenobergrenzenverordnung (vgl. § 8 Abs. 1) angeglichen. Nach der Neuregelung sind nicht mehr die Zahlen zum 30. Juni des Vorjahres ausschlaggebend, sondern die zum letzten Termin des Vorjahres vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Zahlen.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung zu § 25 Abs. 2 Satz 2 im Hinblick auf die Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner. Daneben wird die Anhebung des Eingangsamtes auch für den öffentlichen Gesundheitsdienst bei den Kommunen eröffnet. Damit wird auch der angespannten personellen Bewerbersituation im Bereich der Gesundheitsämter Rechnung getragen.

Zu Buchst. cZu Doppelbuchst. aa und bb

Neu aufgenommen wird eine Amtsbezeichnung für die Leitung der Abteilung Landesdienste - Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung - bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main. Anders als für die Leitungen der Landeszentralabteilung, der Besitz- und Verkehrssteuerabteilung sowie der Abteilung Bundesbau, Vergabe und Vertragsangelegenheiten, Korruptionsschutz der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main fehlt für die Leiterin bzw. den Leiter der Abteilung Landesdienste bisher eine normative Ämterbewertung. Im Interesse der terminologischen Einheitlichkeit mit den statusrechtlichen Ämtern der drei anderen Abteilungsleitungen der Oberfinanzdirektion erscheint allerdings auch hier die Bezeichnung als Finanzpräsidentin bzw. Finanzpräsident sinnvoll. Da aber die besoldungsrechtliche Bewertung des Statusamtes nicht - wie sonst bei den Ämtern der Finanzpräsidentin bzw. des Finanzpräsidenten - mit der Besoldungsgruppe B 3, sondern mit der Besoldungsgruppe B 2 erfolgen soll, ist eine dementsprechende Ergänzung der Anlage I erforderlich.

Das Amt der Vertreterin oder des Vertreters der Inspektorin oder des Inspektors der Hessischen Polizei (BesGr B 2) soll anstelle des Amtes der Landeskriminaldirektorin oder des Landeskriminaldirektors (BesGr B 3) eingeführt werden. Letzteres ist in der Vergangenheit nicht mehr genutzt worden. Das Amt der Landeskriminaldirektorin oder des Landeskriminaldirektors ist durch seine Bezeichnung im Übrigen bereits vorgeprägt und auf bestimmte Aufgaben im Bereich des Kriminaldienstes beschränkt. Für die Zukunft soll im Landespolizeipräsidium aufgrund der besonderen Aufgaben sowie der Größe des betroffenen Referates das neue Amt (Besoldungsgruppe B 2) geschaffen werden.

Das Amt der Abteilungsdirektorin und des Abteilungsdirektors bei dem Polizeipräsidium Frankfurt am Main wird angehoben.

Zu Doppelbuchst. cc und dd

Mit den Regelungen wird ein redaktionelles Versehen beseitigt.

Zu Buchst. d

Mit den Regelungen wird ein redaktionelles Versehen beseitigt.

**Zu Nr. 11 (Anlage VII)**

Mangels Anwendungsfällen in den BesGr. A 4 und A 5 für die Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 5 der Anlage I kann in der Anlage VII auf die Ausweisung eines gesonderten Zulagenbetrags verzichtet werden.

**Zu Art. 9 (Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes)****Zu Nr. 1 (§ 1 HBesVÜG)**

Redaktionelle Folgeänderungen.

**Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 2, 4 und 5 HBesVÜG)**Zu Buchst. a

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Art. 8 Nr. 6.

Zu Buchst. c

Zum 1. Juli 2013 wurden gemäß § 40 Satz 1 i.V.m. § 75 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes alle hessischen Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in die neue hessische Besoldungsordnung R kraft Gesetzes übergeleitet. Aufgrund eines redaktionellen Versehens ist eine ausdrückliche Regelung in § 2 Abs. 5 für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unterblieben, obwohl dieser Personenkreis gleichermaßen dem Gesetz unterfällt, wie sich aus dem Gesamtzusammenhang ergibt.

**Zu Nr. 3 (§ 3 Abs. 3 HBesVÜG)**

Mit § 3 Abs. 3 Satz 2 werden nun auch die Fälle erfasst, in denen es im Zeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes zu einer Rückernennung, d.h. zur Verleihung eines Amtes einer niedrigeren Besoldungsgruppe, kommt. Ohne die Sonderregelung würden die Bediensteten durch die Änderung der Tabellenstruktur in bestimmten Konstellationen einen zusätzlichen Nachteil erleiden.

Des Weiteren wird klargestellt, dass die Vertretungszulage in den Fällen einer Vakanzvertretung nach § 48 des Hessischen Besoldungsgesetzes nach dem gleichen Maßstab berechnet wird

wie bei einer Beförderung. Für die Berechnung der Zulage (Differenz zwischen dem Grundgehalt des innegehabten Amtes und dem Grundgehalt, dem das höherwertige Amt zugeordnet ist) ist deshalb ebenfalls maßgeblich, in welcher Erfahrungsstufe sich die oder der Betroffene zum Zeitpunkt des Beginns der Zulagenzahlung nach § 48 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes befinden würde, wenn sie oder er mit der dem höherwertigen Amt zugeordneten Besoldungsgruppe übergeleitet worden wäre. Ohne die Gleichstellung erhielten Betroffene die Zulage aus einer höheren Erfahrungsstufe, als es ihrer nach früherem Recht festgesetzten Besoldungsdienstzeit bzw. ihrer Erfahrungszeit entspräche.

#### **Zu Nr. 4 (§ 4 HBesVÜG)**

##### Zu Buchst. a

Die Regelung stellt sicher, dass die Beamtinnen und Beamten, die einer der Stufen 1 bis 7 der neuen Grundgehaltstabelle zugeordnet werden und gleichzeitig in einem Zeitraum von 32 Monaten (bisheriger Aufstieg im Abstand von drei Jahren) oder 24 Monaten (bisheriger Aufstieg im Abstand von zwei Jahren) nach der Überleitung im bisherigen Grundgehaltssystem in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen wären, das Endgrundgehalt zu einem ähnlichen Zeitpunkt wie bisher und auch ein vergleichbares Lebensinkommen wie nach dem bisherigen System erreichen können. Unabhängig von der Stufenlaufzeit im bisherigen System werden bei diesen Fallkonstellationen bis zu 32 Monate auf die Erfahrungszeit der neuen Tabelle angerechnet. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und 3 finden die Regelungen des neuen Abs. 1a zusätzlich Anwendung.

##### Zu Satz 1

Die langzeitigen Grundgehaltsabweichungen zwischen den beiden Tabellensystemen sind umso deutlicher, je näher der Stufenaufstieg im bisherigen Grundgehaltssystem am Monat März 2014 gelegen hätte. Daher ist der Anrechnungszeitraum vom Zeitpunkt des bisherigen Aufstiegs in die nächsthöhere Stufe abhängig. Der Anrechnungszeitraum von maximal 32 Monaten reduziert sich jeweils um einen Monat, abhängig vom Zeitpunkt des Stufenaufstiegs im bisherigen System.

Satz 1 bestimmt den Zeitraum, um den die Erfahrungszeit, ggfs. über die bestehenden Regelungen nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 hinaus, verkürzt wird. In den Fällen der Zuordnung zu einer der Stufen 5 bis 7 der neuen Grundgehaltstabelle (im bisherigen Grundgehaltssystem Stufenaufstieg im Abstand von drei Jahren) werden bis zu 32 Monate auf die Erfahrungszeit, die in dieser Stufe zurückzulegen ist, angerechnet. Die maßgebende Erfahrungszeit wird somit in bestimmten Fallkonstellationen entsprechend um einen Zeitraum verkürzt, der höchstens 32 Monate und wenigstens einen Monat beträgt. Maßgebend ist, dass in einem Zeitraum von zwei Jahren und acht Monaten nach der Überleitung im bisherigen System das Grundgehalt nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gestiegen wäre.

Den Beamtinnen und Beamten, deren Grundgehalt nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung im März 2014 gestiegen wäre, werden demnach 32 Monate auf die Erfahrungszeit der neuen Stufe angerechnet. Sie steigen somit zwei Jahre und acht Monate früher als vorgesehen in die nächsthöhere Stufe der neuen Tabelle auf und müssen somit nicht die gesamte Erfahrungszeit erneut durchlaufen.

Die Monate, um die die maßgebende Erfahrungszeit verkürzt wird, ergeben sich im Einzelnen aus der Tabelle in § 4 Abs. 1a Satz 1.

##### Zu Satz 2

Satz 2 regelt, dass in den Fällen der Zuordnung zu den Stufen 1, 3 und 4 der neuen Grundgehaltstabelle (im bisherigen Grundgehaltssystem Stufenaufstieg im Abstand von zwei Jahren) wie in den Fällen des Satz 1 bis zu 32 Monate auf die Erfahrungszeit der neuen Grundgehaltstabelle angerechnet werden, nachdem ggf. Regelungen nach Abs. 1 Satz 2 und 3 Anwendung gefunden haben. Allerdings ist im Unterschied zu Satz 1 maßgebend, dass in einem Zeitraum von zwei Jahren nach der Überleitung im bisherigen System das Grundgehalt nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gestiegen wäre. Die maßgebende Erfahrungszeit der neuen Tabelle wird in bestimmten Fallkonstellationen entsprechend um einen Zeitraum verkürzt, der höchstens 32 Monate und wenigstens neun Monate beträgt.

##### Zu Satz 3

Bei den Fallkonstellationen nach Satz 2 kann es vorkommen, dass nicht nur die maßgebende Erfahrungszeit für den Aufstieg in die nächsthöhere Stufe verkürzt wird, sondern auch für den Aufstieg in die übernächste Stufe. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Stufenaufstieg im bisherigen System im März 2014 stattgefunden hätte, somit 32 Monate auf die neue Erfahrungszeit angerechnet werden und die Beamtin oder der Beamte im neuen System der Stufe 1 mit einer Erfahrungszeit von 24 Monaten zugeordnet wird. Mit der Regelung nach Satz 3 erreichen die Betroffenen nicht nur direkt die Stufe 2, sondern zusätzlich werden auch die restlichen acht Monate der Anrechnungszeit auf die Erfahrungszeit der Stufe 2 angerechnet. In diesem Fall muss auch die maßgebende Erfahrungszeit der Stufe 2 nicht komplett durchlaufen werden.

##### Zu Satz 4

Bei einer Fallkonstellation in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 kann es durch die Anrechnungsregelung vorkommen, dass nicht nur die maßgebende Erfahrungszeit der Stufe 1, sondern auch

die der Stufe 3 gekürzt wird. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Stufenaufstieg im bisherigen System im März 2014 stattgefunden hätte, somit 32 Monate auf die neue Erfahrungszeit angerechnet werden. Die Beamtin oder der Beamte ist im neuen System der Stufe 1 mit einer Erfahrungszeit von 24 Monaten zugeordnet. Nach Abs. 1 Satz 2 wird nach Ablauf der Erfahrungszeit die Stufe 3 erreicht. Mit der Anrechnung von 32 Monaten gilt die maßgebende Erfahrungszeit von 24 Monaten der Stufe 1 als abgeleistet, um die verbleibenden acht Differenzmonate wird die Erfahrungszeit der Stufe 3 gekürzt. In diesem Fall muss auch die maßgebende Erfahrungszeit der Stufe 3 nicht komplett durchlaufen werden.

#### Zu Buchst. b

Mit der Regelung aa wird klargestellt, dass die Besoldungsgruppen A 15 und A 16 gleichermaßen bei dieser Regelung zu berücksichtigen sind.

Die Regelung bb stellt sicher, dass die Beamtinnen und Beamten ein annähernd vergleichbares Lebenseinkommen wie nach dem bisherigen System erreichen können.

#### Zu Buchst. c

Die Regelung stellt sicher, dass die Beamtinnen und Beamten ein annähernd vergleichbares Lebenseinkommen wie nach dem bisherigen System erreichen können.

### **Zu Art. 10 (Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes)**

#### **Zu Nr. 1 (§ 6 Abs. 1 HBeamtVG)**

Korrektur eines redaktionellen Versehens. Diese Formulierung ermöglicht es, wie bisher beim parallelen Erwerb einer Vollversorgung oder Nichtzahlung eines Versorgungszuschlags im Rahmen einer Ermessensentscheidung diese Zeit als nicht ruhegehaltfähig zu berücksichtigen.

#### **Zu Nr. 2 (§ 7 Abs. 1 HBeamtVG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

#### **Zu Nr. 3 (§ 11 Abs. 2 HBeamtVG)**

Korrektur eines redaktionellen Versehens. Der Wortlaut soll der bisherigen Verwaltungsvorschrift Tz 11.1.1.2 entsprechen.

#### **Zu Nr. 4 (§ 14 Abs. 6 HBeamtVG)**

Korrektur eines redaktionellen Versehens. Da die Vergleichsberechnung nach § 13 Abs. 3 HBeamtVG in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes gestrichen wurde, soll dies auch für die Berechnung des Übergangsrechts nach § 14 Abs. 6 gelten. Ebenso bestimmt sich die Definition der Hauptberuflichkeit nach neuem Recht (§ 13 Abs. 1).

#### **Zu Nr. 5 (§ 15 Abs. 3 HBeamtVG)**

Die Regelung dient der gesetzlichen Klarstellung, dass nach der Erhöhung nach Abs. 2 noch eine weitere Erhöhung mit Kindererziehungs- und Pflegezuschlägen erfolgen kann, die Höchstgrenze darf dabei nicht überschritten werden.

#### **Zu Nr. 6 (§ 18 Abs. 2 HBeamtVG)**

Anpassung an die noch vorhandenen alten und an die neuen Personalkategorien. Die Sätze 3 bis 5 enthalten keine Regelungen, die für den akademischen Mittelbau von Bedeutung sind. Durch die Änderung ist sichergestellt, dass auch Zeitbeamte der neuen Personalkategorien Übergangsgeld nach § 19 Abs. 2 HBeamtVG erhalten.

Mehrkosten sind damit nicht verbunden, da die neue Personalkategorien an die Stelle der alten getreten sind.

#### **Zu Nr. 7 (§ 20 Abs. 3 HBeamtVG)**

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

#### **Zu Nr. 8, 9 und 10 (§ 24 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 4 HBeamtVG)**

Zu möglichen Ansprüchen auf Waisengeld, Witwen- oder Witwergeld, welche erst durch die vorsätzliche Tötung einer oder eines Angehörigen entstehen, fehlte bislang eine klare gesetzliche Regelung. Es wird zum einen klargestellt, dass in Einzelfällen bei vorsätzlicher Tötung die Zahlung der Hinterbliebenenversorgung - im Einvernehmen mit dem Innenministerium als Grundsatzressort - bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung versagt werden kann. Zum anderen wird eine Regelung getroffen, wonach bei rechtskräftiger Verurteilung der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung auch rückwirkend entfällt, also gar nicht erst entsteht. Die damit gegebene Rückforderungsmöglichkeit entspricht der rentenrechtlichen Regelung.

#### **Zu Nr. 11 (§ 41 Abs. 3 HBeamtVG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 erfolgte Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes auf 71,75 % wurde nicht auf das



Unfallruhegehalt übertragen. Daher ist für die Berechnung des Unfallruhegehaltes jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit weiterhin mit 1,875 % zu berücksichtigen.

#### **Zu Nr. 12 (§ 56 Abs. 7 HBeamtVG)**

##### Zu Buchst. a

Dient lediglich der gesetzlichen Klarstellung, dass Kindererziehungs- und Pflegezuschläge nicht mit der Mindestversorgung abgeglichen werden.

##### Zu Buchst. b

Klarstellung eines redaktionellen Versehens. Die Höchstgrenze nach § 57 Abs. 2 soll nicht durch die Kindererziehungs- und Pflegezuschläge erhöht werden, da hier bereits die vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden.

#### **Zu Nr. 13 (§ 76 HBeamtVG)**

##### Zu Buchst. a

Klarstellung eines redaktionellen Versehens. Das Altersgeld soll nur gewährt werden, wenn die letzten fünf ruhegehaltfähigen Dienstjahre beim letzten Dienstherrn verbracht wurden. Eine Unterbrechung des Beamtenverhältnisses zählt deshalb nicht für die Wartezeit.

##### Zu Buchst. b

Klarstellung eines redaktionellen Versehens. Das Altersgeld würde sonst bereits einen Monat vor Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt.

##### Zu Buchst. c

Klarstellung eines redaktionellen Versehens. Der Anspruch auf das Altersgeld würde sonst auch bei einer erfolglosen Bewerbung für ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis erlöschen.

#### **Zu Nr. 14 (§ 77 HBeamtVG)**

##### Zu Buchst. a

Redaktionelle gesetzliche Klarstellung, dass die Minderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei teilweiser Erwerbsminderung nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gilt.

##### Zu Buchst. b

Redaktionelle gesetzliche Klarstellung, dass auch bei der Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsabschläge nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 greifen.

#### **Zu Art. 11 (Änderung der Delegationsverordnung)**

##### **Zu Nr. 1 (§ 4 DelV)**

Redaktionelle Folgeänderung. Das Beamtenrechtsrahmengesetz wurde als Beamtenstatusgesetz neu gefasst.

##### **Zu Nr. 2 (§ 5 DelV)**

Infolge der gegenüber der früheren bundesrechtlichen Regelung veränderten Zuständigkeitsregelung im Hessischen Besoldungsgesetz kann § 5 vollständig gestrichen werden. In den bundesrechtlichen Regelungen des § 49 Abs. 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung war eine Ermächtigung der Landesregierung und in Abs. 3 Satz 2 die Möglichkeit einer Subdelegation vorgesehen. Dieser rechtlichen Konstruktion bedarf es nach der Dienstrechtsreform nicht mehr. § 52 Abs. 6 HBesG sieht eine unmittelbare Ermächtigung der Hessischen Ministerin oder des Hessischen Ministers der Justiz, in Teilen im Einvernehmen mit der oder dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder des Ministers vor.

#### **Zu Art. 12 (Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung)**

Anpassung der Verweisung an das neue Besoldungsrecht.

#### **Zu Art. 13 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)**

Der anspruchsberechtigte Personenkreis für die Gewährung einer Zulage nach § 22 wird um die überwiegend im Außendienst eingesetzten Observationskräfte im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen und Angehörige bestimmter operativer Einheiten im Polizeivollzugsdienst erweitert. Die Aufgaben dieser Beamtinnen und Beamten stellen eine über die eigentliche Dienstverrichtung hinausgehende außergewöhnliche Belastung für die Betroffenen dar und rechtfertigen insoweit die Gewährung einer Erschwerniszulage. Die Zulage wird neben der Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 5 der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz und neben der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten gezahlt.

Die Angehörigen der in § 22 Abs. 3 Nr. b aufgeführten sogenannten Operativen Einheiten (OPE) unterliegen der annähernd gleichen Belastung durch Dienstzeiten außerhalb der Regelarbeitszeit wie der Wach- und Wechseldienst. Da sie allerdings i.d.R. keinen festen Schichtplan erfüllen, kann ihnen die sogenannte Wechselschichtdienstzulage nicht gewährt werden. Auch muss die Dienstgestaltung kurzfristig an aktuelle Lageentwicklungen angepasst werden, was zu einer Belastung durch nicht planbare Dienstzeiten führt.

Durch die Schaffung der Zulagen soll darüber hinaus die Attraktivität der Dienststellen OPE gesteigert und Besetzungsproblemen entgegengewirkt werden.

**Zu Art. 14 (Änderung der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung nach dem Inkrafttreten des neuen Hessischen Besoldungsgesetzes.

**Zu Art. 15 (Änderung der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung)**

Die Regelungen für die Anzeige und Inanspruchnahme von Elternzeit, die Zahl der möglichen Zeitabschnitte der Elternzeit sowie die Übertragung von Elternzeit wurden durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung des Elterngeldplus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) geändert. Der bisherige § 15 Abs. 2 Satz 4 BEEG (Möglichkeit der Übertragung eines Anteils der Elternzeit) wurde gestrichen.

Nach der Übergangsregelung des § 27 Abs. 1 Satz 2 BEEG gilt für die vor dem 1. Juli 2015 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder die bisherige Rechtslage fort. Daher soll für diese die sich auf die Übertragung von Elternzeit beziehende bisherige Regelung des § 7 Abs. 2 HMuSchEltZVO fortgelten. Auf die Regelung des Inkrafttretens wird hingewiesen.

**Zu Art. 16 (Zuständigkeitsvorbehalt)**

Dieser Artikel enthält den erforderlichen Zuständigkeitsvorbehalt für den Verordnungsgeber.

**Zu Art. 17 (Aufhebung bisherigen Rechts)**

Das Hessische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 enthielt zuletzt nur noch zwei Regelungen. Durch Art. 25a des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften und zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 368), wurde die rückwirkende rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaften im Besoldungsrecht nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts festgeschrieben. Der Sonderregelung in § 1a Hessisches Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 650), bedarf es deshalb nicht mehr. § 7 Abs. 3 wird in das neue Hessische Besoldungsgesetz überführt (vgl. Art. 8 Nr. 2). Die bestehenden Regelungen über die Gewährung unentgeltlicher Heilfürsorge werden in § 10 Abs. 4 des Hessischen Besoldungsgesetzes inhaltsgleich weitergeführt.

**Zu Art. 18 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Anders als die übrigen Bediensteten wurden die Angehörigen der Besoldungsordnung R bereits zum 1. Juli 2013 in die neue Besoldungsordnung R übergeleitet. Das hat zur Folge, dass die in Art. 9 Nr. 2c getroffene Regelung zur Korrektur eines redaktionellen Versehens zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten muss.

Die Überleitung aller Bediensteten in die neue Tabellenstruktur sollte zeitgleich zum 1. März 2014 erfolgen. Aufgrund dessen müssen die Regelungen des Art. 9 mit Ausnahme der Nr. 1 und Nr. 2c gleichfalls rückwirkend zum 1. März 2014 in Kraft treten. Zudem soll eine ab dem Inkrafttreten des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes einheitliche Rechtslage bei der Beamtenversorgung gewährleistet sein. Durch Nr. 2 wird im Interesse der betroffenen Bediensteten ein Stichtag festgelegt, ab dem der vor dem 1. März 2014 geltende Zustand wieder hergestellt sein soll.

Mit der Regelung in Nr. 3 wird im Interesse der betroffenen Bediensteten, aber auch im Interesse der Personalverwaltungen ein Stichtag zu Beginn des Jahres 2015 festgelegt.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) sind für vor dem 1. Juli 2015 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder die §§ 2 bis 22 BEEG in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die Neuregelungen in §§ 15 und 16 BEEG gelten demnach für die ab 1. Juli 2015 geborenen Kinder. Die in Art. 15 vorgesehene Änderung der HMuSchEltZVO tritt demzufolge nach Art. 18 Nr. 4 erst am 1. Juli 2015 in Kraft.

Wiesbaden, 14. September 2015

Der Hessische Ministerpräsident

**Bouffier**

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
**Beuth**

Anlage

**Anhang 1**  
zu Art. 8 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

**Gültig ab [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften]**  
**Anlage VII**

**Amts- und Stellenzulagen sowie sonstige Zulagen**  
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent
<b>Besoldungsordnungen A und B</b>		<b>Besoldungsordnungen A und B</b>	
Vorbemerkungen		Besoldungsgruppen      Fußnote	
Nr. 3 Abs. 1		A 5	3            36,01
Nr. 1	379,17	4	66,40
Nr. 2	303,34	A 7	6    50 Prozent des
Nr. 3 Abs. 5	105,33		jeweiligen Unter-
Nr. 3 Abs. 6	78,99		schiedsbetrages
			zum Grundgehalt
			der Besoldungs-
			gruppe A 8
Nr. 5		A 9	1, 2        268,06
A 6 bis A 9	157,99	A 10	2            295,54
A 10 und höher	197,48	A 12	4            155,71
Nr. 6 und 7		A 13	1, 8, 9     272,42
nach einer Dienstzeit			3, 4        186,77
von einem Jahr	65,60		5            93,43
von zwei Jahren	131,20	A 14	4            186,77
Nr. 8	98,40	A 15	4            186,77
Nr. 9	39,50	A 16	1, 8        208,88
Nr. 10		B 9	1            773,87
mittlerer Dienst	17,56	Präsidentin, Präsident	5 Prozent des
gehobener Dienst	39,50	des Justizprüfungsamtes	Grundgehalts der
			Besoldungsgruppe B 4*
Nr. 11		* Nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 2 des	
Abs. 1	78,99	Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004	
Abs. 2	51,13	(GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013	
Abs. 3	76,69	(GVBl. S. 218).	
Abs. 4	76,69	<b>Besoldungsordnung R</b>	
Abs. 5	78,99	Besoldungsgruppen      Fußnote	
Nr. 12	373,67	R 1	1, 2        206,49
Nr. 13 Abs. 1		R 2	4 bis 10, 12    206,49
Nr. 1		R 3	3            206,49
Buchst. a	19,28	<b>Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B</b>	
Buchst. b	75,42	Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen	
Nr. 2	83,83	Besoldungsgruppen      Fußnote	
Nr. 3	83,83	A 4	1            66,40
		2	36,01
<b>Besoldungsordnung W</b>		A 12	2            155,71
Vorbemerkungen		A 13	1, 3        186,77
Nr. 3 Abs. 2	260,00	5	93,43
Nr. 4		A 14	2, 3, 4, 5    186,77
wenn ein Amt ausgeübt wird		A 15	1            186,77
der Besoldungsgruppe R 1	205,54		
der Besoldungsgruppe R 2	230,08		
<b>Besoldungsordnung R</b>			
Vorbemerkung			
Nr. 2	76,69		



# HESSISCHER LANDTAG

15. 09. 2015

## **Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtsänderungsgesetz - DRÄndG)**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 14. September 2015 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 14. September 2015 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

### **A. Problem**

Nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenzen vom Bund auf die Länder im Rahmen der Föderalismusreform 2006 musste das Dienstrecht schrittweise in Landesrecht überführt und an die hessischen Bedürfnisse angepasst werden (Erstes und Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz). Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes am 1. März 2014 war die Dienstrechtsreform im Wesentlichen abgeschlossen. Dadurch wurden zum Teil in anderen Rechtsgebieten Folgeänderungen notwendig und die Anwendung des neuen Rechts in der Praxis hat gezeigt, dass zum Teil Klarstellungsbedarf besteht.

### **B. Lösung**

Mit dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtsänderungsgesetz - DRÄndG) soll der letzte Schritt der Dienstrechtsreform vollzogen und die notwendigen Anpassungen an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen umgesetzt werden.

Das Hessische Reisekostengesetz wird an die aktuelle steuerrechtliche Gesetzeslage angepasst und einzelne Regelungen werden redaktionell neu gefasst und verschlankt.

Beim Hessischen Sonderzahlungsgesetz beschränkt sich der Änderungsbedarf im Wesentlichen auf die Streichung von Regelungen, die als Übergangsvorschriften im Zuge der Reform des Sonderzahlungsrechts 2003 inzwischen entbehrlich geworden sind.

Im Bereich des Hessischen Beamten-, des Hessischen Besoldungs- und des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes beschränken sich die Änderungen überwiegend auf die Dienstrechtsreform abschließende Regelungen. An einigen Stellen wurden klarstellende Regelungen getroffen bzw. gesetzgeberische Versehen korrigiert. Das betrifft auch die Regelung zur freien Heilfürsorge im Hessischen Beamtengesetz, wo es zu einer unbeabsichtigten Ausweitung der bereits bestehenden Regelungen gekommen war. Neu aufgenommen wurde eine Regelung, die der besonderen familiären Situation bei der Geburt mehrerer Kinder angemessen Rechnung tragen soll. Darüber hinaus soll eine Anrechnung von Zeiten einer Elternzeit entfallen, wenn die Beurlaubung aus familiären Gründen wegen der Pflege einer oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt wird.

Das Hessische Beamtengesetz wird zudem aus Fürsorgegründen um die Möglichkeit der Erfüllungsübernahme des Schmerzensgeldanspruchs durch den Dienstherrn ergänzt.

Im Hessischen Besoldungsgesetz werden, neben verschiedenen klarstellenden Regelungen und redaktionellen Anpassungen, auch Anpassungen an die neuere Rechtsprechung vorgenommen. Das betrifft z.B. die Regelungen des Familienzuschlags, um in bestimmten Fallkonstellationen Benachteiligungen, aber auch systemfremde Bevorzugungen zu vermeiden.

Dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände und einzelner Berufsverbände wurde entsprochen und das Eingangsamt für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte generell von A 13 auf A 14 angehoben (§ 25), u.a. auch um die Attraktivität der medizinischen Dienste zu steigern.

Aufgenommen wird außerdem die Gewährung einer Erschwerniszulage für den Bereich der Observation beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie eine Zulage für operativ tätige Kräfte beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz für Dienste zu ungünstigen Zeiten. Damit wird den geänderten Arbeitsbedingungen durch die gewandelten Anforderungen an das Landesamt für Verfassungsschutz Rechnung getragen.

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz soll um eindeutige gesetzliche Regelungen zur Versagung der Hinterbliebenenversorgung bereits vor einer rechtskräftigen Verurteilung bei Fällen ergänzt werden, in denen mögliche Ansprüche auf Waisengeld, Witwen- oder Witwergeld erst durch die vorsätzliche Tötung einer oder eines Angehörigen entstehen.

Der Entwurf enthält darüber hinaus ergänzende Regelungen zum Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz. Beamtinnen und Beamte, die einer Stufe der neuen Grundgehaltstabelle zugeordnet worden sind und gleichzeitig in einem Zeitraum von 32 Monaten (in den Fällen eines bisherigen Stufenaufstiegs im Abstand von drei Jahren) oder 24 Monaten (in den Fällen eines bisherigen Stufenaufstiegs im Abstand von zwei Jahren) nach der Überleitung in dem bisherigen Grundgehaltssystem in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen wären, erhalten - ggfs. ergänzend zu bereits bestehenden Sonderregelungen - eine Anrechnung bis zu einer Obergrenze von 32 Monaten auf die Erfahrungszeit der neuen Tabelle. Dadurch muss nicht erneut die gesamte Stufenlaufzeit durchlaufen werden. Das Endgrundgehalt kann zu einem ähnlichen Zeitpunkt wie bisher und es kann auch ein vergleichbares Lebenseinkommen wie nach dem bisherigen System erreicht werden.

Angepasst werden die Regelungen über das "Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Hessen". Das "Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Hessen" soll auch für die Zukunft Bestand haben. Die jährlichen Zuführungen zur Versorgungsrücklage werden entsprechend auf dem Niveau des Jahres 2014 festgeschrieben und die Zuführungsverfahren synchronisiert.

### C. Befristung

Mit dem Gesetz werden nur vereinzelte Änderungen überwiegend redaktioneller Art vorgenommen. Gesonderte Befristungsregelungen waren deshalb nicht erforderlich.

### D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage mit den unter A geschilderten Folgen und Problemen.

### E. Finanzielle Mehraufwendungen

#### 1. Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Ergebnis- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
<b>Einmalig im Haushaltsjahr (2015)</b>	rd. 1,41 Mio. €	rd. 2,67 Mio.€	rd. 1,41 Mio. €	rd. 2,67 Mio.€
<b>Einmalig in künftigen Haushaltsjahren (2016)</b>	rd. 1,92 Mio. €	rd. 19,6 Mio. €	rd. 1,92 Mio. €	rd. 19,6 Mio. €
<b>(2017)</b>	rd. 2,43 Mio. €	rd. 38,3 Mio. €	rd. 2,43 Mio. €	rd. 38,3 Mio. €
<b>(2018)</b>	rd. 4,35 Mio. €		rd. 4,35 Mio. €	
<b>(2019)</b>	rd. 1,08 Mio. €		rd. 1,08 Mio. €	
<b>Laufend ab Haushaltsjahr (2015)</b>	rd. 4,11 Mio. €		rd. 4,11 Mio. €	
<b>Laufend ab Haushaltsjahr (2017)</b>	rd. 4,17 Mio. €		rd. 4,17 Mio. €	

#### 2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Analog Nr. 1.

#### 3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Analog Nr. 1 "Laufend ab Haushaltsjahr 2016".

#### 4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Belastung der Kommunen erfolgt durch Übernahme der Regelungen in kommunales Recht. Eine betragsmäßige Schätzung ist nicht möglich. Da es bei dem Thema nicht um spezielle Eingriffe in den kommunalen Aufgabenbestand, sondern um all-

gemeine rechtliche Regelungen geht, welche sowohl das Land als auch die Kommunen betreffen, ist eine Konnexität nicht gegeben.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (DRÄndG)**

Vom

**Artikel 1<sup>1</sup>  
Änderung des Hessischen Datenschutzgesetzes**

Das Hessische Datenschutzgesetz in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 4 Satz 5 wird die Angabe "26. März 2010 (GVBl. I S. 114)" durch "28. März 2015 (GVBl. S. 158)" ersetzt.
  - b) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe "des Bundesbesoldungsgesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung" durch "des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften*]," ersetzt.
2. In § 23 Satz 5 wird die Angabe "§§ 75 und 76 des Hessischen Beamtengesetzes" durch "§ 37 Abs. 3 bis 6 des Beamtenstatusgesetzes" ersetzt und nach dem Wort "Bediensteten" die Angabe "abweichend von § 46 des Hessischen Beamtengesetzes" eingefügt.

**Artikel 2<sup>2</sup>  
Änderung des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes**

Das Hessische Versorgungsrücklagengesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort "Besoldungsgesetz" die Angabe "vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften*]," eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe "Abs. 2 und 3" durch "Abs. 1 und 2" ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt gefasst:

**"§ 6  
Festsetzung und Zuführung der Mittel**

"(1) Der nach § 17 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes festgeschriebene jährliche Zuführungsbetrag zum Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 beläuft sich auf 67,7 Millionen Euro. Der jährliche Zuführungsbetrag nach § 17 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes beläuft sich auf 53,0 Millionen Euro. Der jährliche Zuführungsbetrag nach § 17 Abs. 2 Satz 3, 1. Alternative des Hessischen Besoldungsgesetzes beläuft sich auf 1,0 Millionen Euro. Zusätzlich wird die Summe der jährlichen Zuführungsbeträge an das Sondervermögen von Hochschulen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Universitätskliniken nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 auf dem Niveau des Jahres 2014 in Höhe von 5,3 Millionen Euro festgeschrieben.

(2) Zuführungen zum Sondervermögen nach Abs. 1 Satz 1 bis 3 erfolgen zum 10. März und zum 10. September eines jeden Jahres jeweils in Höhe der Hälfte des jährlichen Zuführungsbetrags.

(3) Zuführungen der Hochschulen und Universitätskliniken nach Abs. 1 Satz 4 an das Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 erfolgen jeweils zum 10. September für das laufende Jahr.

(4) Weitere Zuführungen an das Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 4 erfolgen nach Maßgabe des Haushaltsplans."

4. In § 7 Satz 1 wird die Angabe "Abs. 2 und 3" durch "Abs. 1 und 2" ersetzt.

<sup>1</sup> Ändert FFN 300-28

<sup>2</sup> Ändert FFN 320-152

### Artikel 3<sup>3</sup> Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 81 folgende Angabe eingefügt:  
"§ 81a Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen"
2. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort "betreffen," die Angabe "und § 81a" eingefügt.
3. In § 3 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort "Gesetz" ein Komma und die Wörter "nach Rechtsvorschriften aufgrund dieses Gesetzes" eingefügt.
4. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
5. In § 21 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Landespersonalkommission" ein Komma und die Angabe "soweit sie nicht nach § 23 Abs. 2 Nr. 6 durch Rechtsverordnung geregelt sind" eingefügt.
6. In § 23 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. c werden die Wörter "Wehrdienstes oder eines diesem gleichgestellten Dienstes" durch "Wehr-, Zivil- oder Freiwilligendienstes" ersetzt.
7. In § 42 Abs. 4 wird die Angabe "§ 6 Abs. 9," gestrichen und werden die Wörter "nach Ablauf" durch "mit dem Ende" ersetzt.
8. In § 51 Abs. 1 werden nach dem Wort "Dienstbehörde" die Wörter "oder die letzte oberste Dienstbehörde" eingefügt.
9. In § 63 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "ist" durch "kann" und das Wort "nachzuweisen" durch die Wörter "nachgewiesen werden" ersetzt.
10. § 73 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
"Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet."
11. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
"Ein Anspruch auf Beihilfe besteht außerdem während
    1. Elternzeit,
    2. Beurlaubung aus familiären Gründen nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 für die Höchstdauer von drei Jahren je Kind,
    3. Beurlaubung aus familiären Gründen nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für die Höchstdauer von insgesamt drei Jahren,
    4. Beurlaubungen, die den Regelungen des Pflegezeitgesetzes entsprechen, bis zur Höchstdauer von sechs Monaten für jeden pflegebedürftigen Angehörigen."
  - b) In Satz 3 wird nach der Angabe "Satz 1 Nr. 2" die Angabe "und Nr. 3" eingefügt.
12. Nach § 81 wird als § 81a eingefügt:

#### "§ 81a Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen

(1) Hat die Beamtin oder der Beamte wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den sie oder er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erleidet, einen Vollstreckungstitel über einen Anspruch auf Schmerzensgeld über einen Betrag von mindestens 500 Euro gegen einen Dritten erlangt, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen, wenn die Vollstreckung erfolglos geblieben ist. Dies gilt nicht, soweit der Schmerzensgeldbetrag objektiv unverhältnismäßig zu den erlittenen immateriellen Schäden und deshalb der Höhe nach offensichtlich unangemessen ist.

(2) Der Dienstherr soll die Erfüllungsübernahme verweigern, wenn aufgrund desselben Sachverhalts ein Unfallausgleich nach § 40 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes

<sup>3</sup> Ändert FFN 320-198



oder eine einmalige Unfallentschädigung nach § 49 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes gezahlt wird.

(3) Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Erlangung des Vollstreckungstitels schriftlich unter Nachweis des Vollstreckungsversuchs zu beantragen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Soweit der Dienstherr die Erfüllung übernommen hat, gehen die Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.

(4) Für Schmerzensgeldansprüche, für die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften] ein Vollstreckungstitel erlangt wurde, der nicht älter als drei Jahre ist, kann der Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften] gestellt werden."

13. In § 116 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Dienstes in der allgemeinen Verwaltung oder des gehobenen Dienstes in der Deutschen Rentenversicherung Hessen" durch "allgemeinen Verwaltungsdienstes" und das Wort "Verwaltungsfachhochschule" durch die Wörter "Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung" ersetzt.
14. § 120 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die am 28. Februar 2014 unentgeltliche Heilfürsorge aufgrund des Art. 5 § 3 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 448) in Verbindung mit § 191 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), erhalten haben, erhalten diese weiter, solange ihnen Dienstbezüge zustehen. Die nicht von Satz 1 erfassten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die am 28. Februar 2014 unentgeltliche Heilfürsorge erhalten haben, erhalten diese weiter, wenn und solange sie sich in der Besoldungsgruppe A 7 befinden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2018."

#### **Artikel 4<sup>4</sup>** **Änderung des Verwaltungsschulverbandsgesetzes**

Das Verwaltungsschulverbandsgesetz vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe "§ 22 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes" durch "§ 15 Abs. 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118)," ersetzt.
2. In § 6 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "Angestellte vergleichbaren Vergütungsgruppen" durch "Tarifbeschäftigte vergleichbaren Entgeltgruppen" ersetzt.

#### **Artikel 5<sup>5</sup>** **Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes**

Das Hessische Sonderzahlungsgesetz vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 9 und 10 werden aufgehoben.
2. Der bisherige § 11 wird § 9.

#### **Artikel 6<sup>6</sup>** **Änderung des Gesetzes zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung**

§ 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe "Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung" wird durch "Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften]," ersetzt.

<sup>4</sup> Ändert FFN 322-88

<sup>5</sup> Ändert FFN 323-135

<sup>6</sup> Ändert FFN 323-142

2. Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

- "3. a) auf die Beamtinnen und Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen § 5 Abs. 1 Nr. 5 keine Anwendung findet,
- b) auf die Beamtinnen und Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, die Aufgaben der Observation wahrnehmen, § 4 Abs. 2 und § 4a entsprechend anzuwenden sind,"

#### **Artikel 7<sup>7</sup>** **Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes**

Das Hessische Reisekostengesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe "§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2" durch "§ 9 Abs. 4a Satz 3" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort "mindestens" durch die Wörter "mehr als" ersetzt.
2. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- "Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, wird von dritter Seite unentgeltlich Verpflegung bereitgestellt oder ist das Entgelt für die Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt- oder Flugkosten oder Nebenkosten enthalten, so ist das Tagegeld für das Frühstück um 20 Prozent, für das Mittag- und Abendessen um je 40 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag zu kürzen."

#### **Artikel 8<sup>8</sup>** **Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
- "§ 14 Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes"
- b) Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:
- "§ 69 (aufgehoben)"
2. Dem § 10 wird als Abs. 4 angefügt:
- "(4) Die Gewährung der unentgeltlichen Heilfürsorge bleibt unberührt."
3. § 14 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 14 Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes

Verringert sich während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 1 das Grundgehalt durch Verleihung eines anderen Amtes aus Gründen, die nicht von der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter zu vertreten sind, ist abweichend von § 22 das Grundgehalt zu zahlen, das der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Satz 1 gilt entsprechend bei einem Wechsel einer Beamtin oder eines Beamten in ein Richterverhältnis oder bei einem Wechsel einer Richterin oder eines Richters in ein Beamtenverhältnis. Veränderungen in der Bewertung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Satz 1 und 3 gelten entsprechend für Amtszulagen. Satz 1 bis 4 gelten nicht, wenn ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer übertragen wurde oder wenn in der neuen Verwendung Auslandsdienstbezüge gezahlt werden."

4. § 17 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 17 Versorgungsrücklage

(1) Zur Sicherung der Versorgungsleistungen werden Versorgungsrücklagen als Sondervermögen nach dem Hessischen Versorgungsrücklagengesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und

<sup>7</sup> Ändert FFN 323-146

<sup>8</sup> Ändert FFN 323-153

*Fundstelle des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften*], aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen der Jahre 1999 bis 2014 sowie aus der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) gebildet.

(2) Der an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" abzuführende Betrag aus den verminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen der Jahre 1999 bis 2014 wird auf dem Niveau des Jahres 2014 festgeschrieben. Darüber hinaus wird der jährliche Abführungsbetrag aus der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 auf dem Niveau des Jahres 2014 festgeschrieben. Die Festschreibung umfasst auch die Erstattung von Versorgungszuschlägen nach § 82 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften], sowie die Erstattung von Versorgungszuschlägen für die in der Krankenversorgung tätigen Beamtinnen und Beamten im Klinikum, welche dem Sondervermögen zuzuführen sind. Die Höhe der Zuführungen regelt § 6 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes.

(3) Die Mittel der Sondervermögen dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden."

5. § 22 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.
6. In § 25 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "Ärztinnen und Ärzte in der Landesverwaltung" durch "Ärztinnen, Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten in der Landesverwaltung und im öffentlichen Gesundheitsdienst" ersetzt.
7. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe "W 2 und W 3" wird durch "der Besoldungsordnung W" ersetzt.
    - bb) Die Nrn. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
      - "2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung und entsprechende Leistungen im Bereich außerhochschulischer Forschungseinrichtungen (besondere Leistungsbezüge) sowie
      3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulseitverwaltung, der Hochschulleitung oder an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen, die durch Kooperationsvertrag mit der Hochschule verbunden sind (Funktionsleistungsbezüge)."
  - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe "Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und" wird durch "Die Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dürfen insgesamt das Grundgehalt" ersetzt.
    - bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
      - "2. für eine Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern, soweit bereits an der bisherigen Hochschule Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezogen werden, die das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen."
  - c) Als Abs. 5 wird angefügt:
 

"(5) Bei Eintritt des Versorgungsfalls werden bei hauptamtlichen Leiterinnen und Leitern sowie Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen, die sich auch in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Land oder zu einer Hochschule des Landes befinden, unter Berücksichtigung von § 35 Abs. 4 die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Leitungsamtes zugrunde gelegt, wenn sie höher sind als die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Amtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit."
8. § 43 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 

"(4) Steht die Ehegattin oder der Lebenspartner eines Beamten oder Richters oder der Ehegatte oder die Lebenspartnerin einer Beamtin oder einer Richterin als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Soldatin oder Soldat im öffentlichen Dienst oder ist diese oder dieser aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen zu, erhalten die jeweils berechtigten Personen den Betrag der Stufe 1 zur Hälfte. § 6 findet auf den Betrag nach Satz 1 keine Anwendung, wenn eine der berechtigten Personen vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen

Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide berechtigten Personen in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen. Erreichen die berechtigten Personen zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung, erhalten sie abweichend von Satz 1 den Familienzuschlag der Stufe 1 entsprechend ihrem Arbeitszeitanteil."

9. § 69 wird aufgehoben.
10. Anlage I wird wie folgt geändert:
  - a) Die Vorbemerkung Nr. 17 wird wie folgt gefasst:
 

"Soweit die Einreihung der Ämter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt zuletzt festgestellte und veröffentlichte Einwohnerzahl jeweils vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an maßgebend."
  - b) In der Besoldungsordnung A werden in der Besoldungsgruppe A 14 in der Fußnote 10 die Wörter "Ärztinnen und Ärzte in der hessischen Landesverwaltung" durch "Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Landesverwaltung und im öffentlichen Gesundheitsdienst" ersetzt.
  - c) Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Besoldungsgruppe B 2 werden die Wörter "- bei dem Polizeipräsidium Frankfurt am Main" jeweils gestrichen und werden nach der Angabe "Direktor einer kommunalen Versorgungskasse<sup>1</sup>" die Wörter "Finanzpräsidentin - als Leiterin der Abteilung Landesdienste - Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung - bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main" und "Finanzpräsident - als Leiter der Abteilung Landesdienste - Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung - bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main" und die Wörter "Vertreterin der Inspekteurin oder des Inspektors der Hessischen Polizei" und "Vertreter der Inspekteurin oder des Inspektors der Hessischen Polizei" eingefügt.
    - bb) In der Besoldungsgruppe B 3 werden nach den Wörtern "Abteilungsleiterin - als Vertreterin der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebs Hessen-Forst" und nach "Abteilungsleiter - als Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebs Hessen-Forst" jeweils die Wörter "- bei dem Polizeipräsidium Frankfurt am Main" eingefügt und werden die Wörter "Landeskriminaldirektorin" und "Landeskriminaldirektor" gestrichen.
    - cc) In der Besoldungsgruppe B 4 werden nach den Wörtern "Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung" die Wörter "Direktorin bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen als stellvertretende Geschäftsführerin oder Mitglied der Geschäftsführung" und "Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung" eingefügt.
    - dd) In der Besoldungsgruppe B 5 werden nach den Wörtern "Direktor beim Hessischen Rechnungshof - als Abteilungsleiter" die Wörter "Erste Direktorin der Deutschen Rentenversicherung Hessen als Geschäftsführerin oder Vorsitzende der Geschäftsführung" und "Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Hessen als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung" eingefügt.
  - d) Dem Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen wird die Angabe "Besoldungsgruppe B 3" und werden die Wörter "Landeskriminaldirektorin" und "Landeskriminaldirektor" angefügt.
11. Anlage VII erhält die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.

#### **Artikel 9<sup>9</sup>**

#### **Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes**

Das Hessische Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe "(GVBl. S. 218) und des § 1 Abs. 1 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)" durch "(GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften*], und des § 1 Abs. 1 des Hessi-

<sup>9</sup> Ändert FFN 323-154

schen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften]", ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Beamten" durch "Beamte" ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter "Ärztinnen und Ärzte" durch "Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte" ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter "Richterinnen und Richter" durch "Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte" ersetzt.

3. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt entsprechend bei einer Ernennung durch Verleihung eines Amtes einer niedrigeren Besoldungsgruppe sowie bei Zuerkennung einer Zulage nach § 48 des Hessischen Besoldungsgesetzes."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird als Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Unbeschadet des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 verkürzt sich die maßgebende Erfahrungszeit nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes in den Fällen der Zuordnung zu den Stufen 5 bis 7 für den ersten Aufstieg in die nächsthöhere Stufe, wenn das Grundgehalt nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in der Zeit vom 1. März 2014 bis einschließlich 1. Oktober 2016 gestiegen wäre, wie folgt:

Datum Stufenaufstieg (§ 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung)	Kürzung der maßgebenden Erfahrungszeit um Monate
März 2014	32
April 2014	31
Mai 2014	30
Juni 2014	29
Juli 2014	28
August 2014	27
September 2014	26
Oktober 2014	25
November 2014	24
Dezember 2014	23
Januar 2015	22
Februar 2015	21
März 2015	20
April 2015	19
Mai 2015	18
Juni 2015	17
Juli 2015	16
August 2015	15
September 2015	14
Oktober 2015	13
November 2015	12
Dezember 2015	11
Januar 2016	10
Februar 2016	9
März 2016	8
April 2016	7
Mai 2016	6
Juni 2016	5
Juli 2016	4
August 2016	3
September 2016	2
Oktober 2016	1

Unbeschadet des Abs. 1 Satz 2 und 3 verkürzt sich die maßgebende Erfahrungszeit nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes in den Fällen der Zuordnung zu den Stufen 1, 3 und 4 entsprechend der Tabelle nach Satz 1, wenn das Grundgehalt nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in der Zeit vom 1. März 2014 bis einschließlich 1. Februar 2016 gestiegen

wäre. Überschreiten die anzurechnenden Monate der Tabelle nach Satz 1 die maßgebende Erfahrungszeit der Stufen 1, 3 und 4 nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3, werden die verbleibenden Monate auf die Erfahrungszeit der nächsthöheren Stufe angerechnet. Satz 3 gilt in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass sich die Erfahrungszeit der Stufe 3 entsprechend verkürzt."

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe "A 4, A 5 und A 7" durch "A 4, A 5, A 7, A 15 und A 16" ersetzt.
  - bb) Satz 3 und 7 werden aufgehoben.
- c) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe "3 und 4" durch "2 bis 4" ersetzt.

### **Artikel 10<sup>10</sup>** **Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter "wird berücksichtigt" durch "kann berücksichtigt werden" ersetzt.
2. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
"Ein Anspruch auf Altersgeld nach § 76 gilt bis zum Ende des Ruhens nach § 76 Abs. 2 nicht als neuer Versorgungsanspruch im Sinne des Satzes 1 Nr. 1."
3. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "insgesamt bis zu zehn Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit zur Hälfte" durch "zur Hälfte insgesamt bis zu zehn Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit" ersetzt.
4. § 14 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
"Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339) in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung mit Ausnahme des § 13 Abs. 3 und des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3; die Begrenzung auf das 17. Lebensjahr ist nicht anzuwenden und die Hauptberuflichkeit bestimmt sich nach § 13 Abs. 1, die Berücksichtigung der Schalttage nach Abs. 1 Satz 3 bis 5."
5. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Ruhegehalt" ein Komma und die Angabe "wenn nach Abs. 2 der Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht wurde, bis zum Erreichen dieser Höchstgrenze" eingefügt.
6. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
"(2) Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Akademische Rätinnen und Räte sowie Akademische Oberrätinnen und Oberräte."
7. § 20 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
"(3) § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 5 und § 57 gelten entsprechend."
8. § 24 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird nach den Wörtern "eingetreten ist" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nr. 2 wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.
  - c) Als Nr. 3 wird angefügt:  
"3. der Tod der Beamtin oder des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten durch die Witwe oder den Witwer vorsätzlich herbeigeführt wurde."
9. Dem § 29 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
"Dies gilt nicht, wenn der Tod der Beamtin oder des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten durch die Waise vorsätzlich herbeigeführt wurde."
10. Dem § 33 wird als Abs. 4 angefügt:  
"(4) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 29 Abs. 1 Satz 2 kann das Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld bis zur Rechtskraft des Strafurteils einbehalten

<sup>10</sup> Ändert FFN 320-199

werden. Die Entscheidung trifft die Pensionsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium."

11. § 41 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
"Der Ruhegehaltssatz wird nach § 14 Abs. 1 mit der Maßgabe berechnet, dass an die Stelle der Angabe "1,79375" die Angabe "1,875" tritt, und erhöht sich um 20 Prozent."
12. § 56 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:  
"Eine Kürzung des Zahlbetrags beim Bezug einer Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 findet nicht statt."
  - b) In Satz 4 wird die Angabe "57" durch "58" ersetzt.
13. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort "einem" das Wort "ununterbrochenen" eingefügt.
  - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
"Der Anspruch auf Zahlung des Altersgeldes ruht bis zum
    1. Ablauf des Monats, in dem die berechnete Person die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes erreicht, oder
    2. Ersten des Monats, in dem die berechnete Person
      - a) teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder
      - b) voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
 ist; die §§ 103 und 104 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend."
  - c) In Abs. 5 Nr. 3 wird nach dem Wort "Sozialgesetzbuch" die Angabe "zu den in Abs. 2 genannten Zeitpunkten" eingefügt.
14. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
"Diese Minderung gilt längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes erreicht wurde."
  - b) In Abs. 5 werden nach dem Wort "Erwerbsminderung" die Wörter "oder des Todes" eingefügt.

### **Artikel 11<sup>11</sup>** **Änderung der Delegationsverordnung**

Die Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2015 (GVBl. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 4 wird wie folgt gefasst:  
"§ 4  
Beamtenstatusgesetz"
2. § 5 wird aufgehoben.

### **Artikel 12<sup>12</sup>** **Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung**

In § 1a Abs. 5 Satz 1 der Hessischen Arbeitszeitverordnung in der Fassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 758, 760), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird die Angabe "Nr. 27 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung" durch "Nr. 13 der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften*]" ersetzt.

<sup>11</sup> Ändert FFN 300-41

<sup>12</sup> Ändert FFN 324-38

**Artikel 13<sup>13</sup>****Änderung der Erschwerniszulagenverordnung**

§ 22 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
"§ 22  
Zulagen für besondere Einsätze"
2. Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:  
"(3) Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz, die überwiegend Aufgaben der Observation im Außendienst wahrnehmen, erhalten eine Zulage in Höhe von 150 Euro monatlich. Abs. 4 Satz 1 findet keine Anwendung."
3. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

**Artikel 14<sup>14</sup>****Änderung der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

In § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 30. November 2007 (GVBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 668), wird die Angabe "Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung" durch "Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften]" ersetzt.

**Artikel 15<sup>15</sup>****Änderung der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung**

§ 7 der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 8. Dezember 2011 (GVBl. I S. 758, 2012 S. 10, 340), geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe "vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298)," durch "in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33)" ersetzt.
2. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
"Für die vor dem 1. Juli 2015 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder soll die Übertragung eines Anteils der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten nach § 15 Abs. 2 Satz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254), in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung sieben Wochen vor Beginn des zu übertragenden Zeitraums beantragt werden."

**Artikel 16****Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

**Artikel 17<sup>16</sup>****Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Hessische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), wird aufgehoben.

<sup>13</sup> Ändert FFN 322-129

<sup>14</sup> Ändert FFN 320-194

<sup>15</sup> Ändert FFN 320-194

<sup>16</sup> Hebt auf FFN 323-59



**Artikel 18**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Art. 9 Nr. 2 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Juli 2013,
2. Art. 9 mit Ausnahme der Nr. 1 und 2 Buchst. c und Art. 10 mit Ausnahme der Nr. 1, 8 bis 10 und 12 Buchst. b mit Wirkung vom 1. März 2014,
3. Art. 6 und 13 mit Wirkung vom 1. Januar 2015,
4. Art. 15 mit Wirkung vom 1. Juli 2015,
5. Art. 2 und 8 Nr. 4 am 1. Januar 2016

in Kraft.

## **Begründung**

### **Allgemein**

Durch das Zweite Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wurde das hessische Dienstrecht umfassend überarbeitet und an die landesspezifischen Bedürfnisse angepasst. Dadurch wurden zum Teil in anderen Rechtsgebieten Folgeänderungen notwendig, zum Teil besteht nun für geltende Regelungen kein Bedarf mehr, weil sie von Beginn nur als Übergangsrecht angelegt waren und ihren Regelungszweck erfüllt haben. Darüber hinaus hat die Anwendung in der Praxis in einigen Regelungsbereichen gezeigt, dass Klarstellungsbedarf besteht. Diesem Zweck dient der vorgelegte Entwurf für ein Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Das Hessische Beamtengesetz wird um eine zusätzliche Unfallfürsorgeleistung, die Möglichkeit der Erfüllungsübernahme des Schmerzensgeldanspruchs durch den Dienstherrn, ergänzt.

Der Entwurf enthält darüber hinaus ergänzende Regelungen zum Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz. Beamtinnen und Beamte, die einer Stufe der neuen Grundgehaltstabelle zugeordnet worden sind und gleichzeitig in einem Zeitraum von 32 Monaten (in den Fällen eines bisherigen Stufenaufstiegs im Abstand von drei Jahren) oder 24 Monaten (in den Fällen eines bisherigen Stufenaufstiegs im Abstand von zwei Jahren) nach der Überleitung in dem bisherigen Grundgehaltssystem in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen wären, erhalten - ggfs. ergänzend zu bereits bestehenden Sonderregelungen - eine Anrechnung bis zu einer Obergrenze von 32 Monaten auf die Erfahrungszeit der neuen Tabelle. Somit muss nicht erneut die gesamte Stufenlaufzeit durchlaufen werden. Das Endgrundgehalt kann zu einem ähnlichen Zeitpunkt wie bisher und es kann auch ein vergleichbares Lebenseinkommen wie nach dem bisherigen System erreicht werden.

Entsprechend dem Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode (S. 10, Zeilen 396 ff.) werden die Regelungen über das "Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Hessen" angepasst. Es ist vorgesehen, dass das "Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Hessen" auch für die Zukunft Bestand hat. Die jährlichen Zuführungen zur Versorgungsrücklage werden entsprechend auf dem Niveau des Jahres 2014 festgeschrieben.

### **Im Einzelnen**

#### **Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Datenschutzgesetzes)**

##### **Zu Nr. 1 (§ 21 HDSG)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes.

##### **Zu Nr. 2 (§ 23 HDSG)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes.

#### **Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes)**

##### **Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 HVersRücklG)**

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

##### **Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 HVersRücklG)**

Die Änderung des § 17 Abs. 1 und 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes macht eine Anpassung erforderlich.

##### **Zu Nr. 3 (§ 6 HVersRücklG)**

Das Besoldungs- und Versorgungsniveau wurde im Zuge von fünf Besoldungsanpassungen in den Jahren zwischen 1999 und 2014 nach dem Hessischen Versorgungsrücklagengesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797) um insgesamt 1 Prozent (5 x 0,2 Prozent) abgesenkt (sog. Kanther-Rücklage). Künftig sollen die Bediensteten nicht durch weitere Absenkungen des Besoldungs- und Versorgungsniveaus belastet werden. Der in Zukunft abzuführende Betrag von 67,7 Millionen Euro entspricht der Abführung des Jahres 2014.

Dem Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes zugeführt wird ebenfalls die Erstattung von Versorgungszuschlägen für Beamtinnen und Beamte, die ohne Dienstbezüge zur Dienstleistung bei privaten Arbeitgebern beurlaubt worden sind und denen eine Gewährleistung auf Versorgung auch für die Dauer der Beurlaubung zugesichert worden ist. Dieser Betrag wird auf dem Niveau des Jahres 2014 in Höhe von einer Million Euro jährlich festgeschrieben.

Der Versorgungsrücklage wurden bisher zusätzlich 50 Prozent der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (Absenkung des Versorgungsniveaus auf 71,75 Prozent) zugeführt (sog. Schily-Rücklage). Diese hälftige Verminderung der Versorgungsausgaben hat ihr Zielniveau erreicht und lässt sich seit 2013 durch einen konstanten Faktor beschreiben. Bei der Berechnung des jährlichen Zuführungsbetrags wurde die Summe der für das Jahr 2014 veranschlagten Versorgungsbezüge zugrunde gelegt.

Die Festschreibung der Zuführungen von Hochschulen und Universitätskliniken zur sog. Kantner-Rücklage erfolgt auf Grundlage der für das Jahr 2014 veranschlagten Besoldungs- und Versorgungsbezüge. Der hierfür veranschlagte Gesamtbetrag von 3,2 Millionen Euro verteilt sich auf die einzelnen Hochschulen wie folgt:

Körperschaften	Zuführungsbeträge
<b>Universitäten</b>	
Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main (inklusive am Universitätsklinikum tätige Beamtinnen und Beamte)	662.168,00 Euro
Philipps-Universität Marburg (inklusive am Universitätsklinikum Marburg-Gießen - Standort Marburg - tätige Beamtinnen und Beamte)	436.159,00 Euro
Technische Universität Darmstadt	322.961,00 Euro
Justus-Liebig-Universität Gießen (inklusive am Universitätsklinikum Marburg-Gießen - Standort Gießen - tätige Beamtinnen und Beamte)	491.627,00 Euro
Universität Kassel	333.976,00 Euro
<b>Kunsthochschulen</b>	
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main	46.253,00 Euro
Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main	19.010,00 Euro
<b>Fachhochschulen</b>	
Hochschule RheinMain Wiesbaden	157.356,00 Euro
Hochschule Darmstadt	241.899,00 Euro
Technische Hochschule Mittelhessen	177.808,00 Euro
Frankfurt University of Applied Sciences (FH Frankfurt am Main)	157.385,00 Euro
Hochschule Fulda	107.514,00 Euro
Hochschule Geisenheim	36.276,00 Euro

Dem Sondervermögen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 zuzuführen sind Versorgungszuschläge für die in der Krankenversorgung tätigen Beamtinnen und Beamten, welche die Universitäten den Universitätskliniken gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 2000, 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in Rechnung stellen. Diese Zuführungen werden auf dem Niveau des Jahres 2014 festgeschrieben in Höhe eines Betrags von 2,1 Millionen Euro jährlich, der sich auf die einzelnen Universitäten wie folgt verteilt:

Körperschaften	Zuführungsbeträge
<b>Universitäten</b>	
Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main	800.000,00 Euro
Justus-Liebig-Universität Gießen	650.000,00 Euro
Philipps-Universität Marburg	650.000,00 Euro

Bei den weiteren Zuführungen zum Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes handelt es sich um die zusätzliche freiwillige Vorsorge des Landes Hessen für seine Beamtinnen und Beamten (sog. Weimar-Rücklage), über deren Dotierung jährlich im Haushaltsvollzug entschieden wird.

Bei den weiteren Zuführungen zum Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes handelt es sich um Erstattungen von Versorgungszuschlägen für Stiftungsprofessuren, aus Anlass von gemeinsamen Berufungen, für zusätzliche geschaffene Beamtenstellen der Universitäten mit eigener Diensttherreneigenschaft und in sonstigen Fällen. Diese entziehen sich einer Pauschalierung, sodass sich die Höhe der Zuführung nach den vereinnahmten Beträgen richtet.

Mit der Festschreibung der abzuführenden Beträge entfallen die Abschlagszahlung im Juni und die Spitzabrechnung zum Jahresende. Zur Erleichterung der Verwaltung der Rücklagemittel erfolgt die Zuführung der Mittel jeweils zur Hälfte zum 10. März und zum 10. September eines Jahres.

#### Zu Nr. 4 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 HVersRücklG)

Die Änderung des § 17 Abs. 1 und 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes macht eine Anpassung erforderlich.

## **Zu Art. 3 (Änderung des Hessischen Beamtengesetzes)**

### **Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Redaktionelle Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

### **Zu Nr. 2 (§ 1 Abs. 3 Satz 1)**

Die neue Regelung des § 81a soll entsprechend für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gelten.

### **Zu Nr. 3 (§ 3 Abs. 6 HBG)**

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Regelungsziel des Abs. 6 Satz 1 ist es, den - früher ungeschriebenen - Grundsatz, dass für beamtenrechtliche Entscheidungen die oder der Dienstvorgesetzte zuständig ist, soweit keine anderweitige Zuständigkeit geregelt ist, ausdrücklich zu normieren. Er sollte dadurch aber nicht eingeschränkt werden. Um dies klarzustellen und Auslegungsschwierigkeiten auch im Hinblick auf den abweichenden Wortlaut in Abs. 7 zu vermeiden, wird die Regelung ausdrücklich auf Entscheidungen und Maßnahmen nach Rechtsvorschriften aufgrund des HBG erstreckt.

### **Zu Nr. 4 (§ 10 Abs. 1 HBG)**

Die Regelungen zur Eignungsprüfung werden aus Klarstellungsgründen gestrichen. Die Eignungsprüfung wird in § 7 der Hessischen Laufbahnverordnung auf Grundlage des § 23 HBG normiert. Daher bedarf es in § 10 HBG weder Ausführungen zur Eignungsprüfung noch einer eigenen Ermächtigungsgrundlage.

### **Zu Nr. 5 (§ 21 Abs. 2 HBG)**

Die Ergänzung von Abs. 2 Satz 1 dient der Klarstellung, dass über die Fälle einer Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit, die in der Hessischen Laufbahnverordnung geregelt sind, ohne die Direktorin oder den Direktor des Landespersonalamts und die Landespersonalkommission entschieden werden kann.

### **Zu Nr. 6 (§ 23 Abs. 2 HBG)**

Nach dem Aussetzen der Wehrpflicht und der Einführung des freiwilligen Wehrdienstes und des Bundesfreiwilligendienstes wird die Möglichkeit von Ausnahmen vom Verbot der Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit um Freiwilligendienste erweitert. Entscheidend ist nicht mehr die Gleichstellung mit dem Wehrdienst. Der Verordnungsgeber entscheidet, welche Freiwilligendienste privilegiert werden sollen.

### **Zu Nr. 7 (§ 42 Abs. 6 HBG)**

§ 6 HBG wurde im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158) neu gefasst. Dabei ist die frühere Regelung in § 6 Abs. 9 ersatzlos entfallen, sodass die Verweisung darauf in § 42 Abs. 4 ins Leere läuft. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung mit der zur früheren Formulierung in § 56 HBG a.F. zurückgekehrt wird.

### **Zu Nr. 8 (§ 51 Abs. 1 HBG)**

Mit der Ergänzung wird ein gesetzgeberisches Versehen bereinigt und auch für frühere Beamtinnen und Beamten wieder eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung für den Zustimmungsvorbehalt nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes aufgenommen. Dies entspricht der Zuständigkeit für die disziplinarrechtliche Verfolgung entsprechender Dienstvergehen nach § 89 Satz 1 des Hessischen Disziplingesetzes.

### **Zu Nr. 9 (§ 63 Abs. 1 HBG)**

Die Regelung über den Nachweis der Pflegebedürftigkeit wird redaktionell an § 64 Abs. 1 Satz 2 HBG angepasst. Der Regelungsinhalt ändert sich nicht. Die Betroffenen können im Fall der Pflegebedürftigkeit wie bisher zwischen den aufgeführten Nachweismitteln wählen. Selbstverständlich ist die Pflegebedürftigkeit gegenüber der Dienststelle nachzuweisen. Genehmigungsvoraussetzungen sind immer durch die Antragsteller zu belegen. Hierbei handelt es sich um einen allgemeiner Rechtsgrundsatz, der nicht ausdrücklich durch den Gesetzgeber geregelt zu werden braucht. Auch in anderen Fällen - z.B. minderjähriger Kinder - ist die Nachweispflicht nicht ausdrücklich formuliert.

### **Zu Nr. 10 (§ 73 Abs. 2 HBG)**

Die Änderung dient der einheitlichen Anwendung des in § 73 Abs. 2 Satz 4 geregelten Beurteilungsmaßstabs für den Versagenstatbestand des Satz 2 Nr. 1 in der Verwaltungspraxis. Zur Klarstellung wurde aufgenommen, dass sich die Regelung auf genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten bezieht. Dies entspricht der bisherigen Handhabung der Vorschrift, wie sie bereits durch die Einführungshinweise zum neuen Nebentätigkeitsrecht, Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 28. Juli 1999 (StAnz. S. 2515), vorgegeben wurde (vgl. dort Ausführungen zu § 79 Abs. 2 Satz 4 Hessisches Beamtengesetz a.F., Satz 5). Des Weiteren führte die bisherige Regelung, die für die Vermutungsklausel eine Quotelung in

Bezug auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit enthielt, im Hinblick auf die Veränderbarkeit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung zu Unsicherheiten bei der Berechnung der Stunden. Daher werden jetzt ausdrücklich acht Stunden festgelegt.

#### **Zu Nr. 11 (§ 80 Abs. 2 HBG)**

Mit der Neuregelung soll der besonderen familiären Situation bei der Geburt mehrerer Kinder, insbesondere bei Mehrlingsgeburten, angemessene Rechnung getragen werden. Mehrere Kinder stellen Familien häufig vor besondere Herausforderungen. Die Hessische Landesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in besonderer Weise zu fördern. In Konkretisierung des beamtenrechtlichen Fürsorgegrundsatzes und in Anerkennung der Umstände dieser besonderen Lebensphase soll sich die Höchstdauer des Beihilfeanspruchs bei Zeiten einer Beurlaubung aus familiären Gründen an der Anzahl der Kinder orientieren und für jedes Kind getrennt betrachtet werden. Der Beihilfeanspruch wird dann ebenfalls für eine Beurlaubungszeit von bis zu drei Jahren für jedes Kind gewährt. Der Anspruch auf Elternzeit hingegen knüpft an die Zahl der Geburten an. Die Neuregelung hat somit bei Mehrlingsgeburten zur Folge, dass - auch bei Anrechnung von Zeiten einer Elternzeit - Beihilfeberechtigte je nach Zahl der geborenen Kinder über einen längeren Zeitraum im Genuss eines Beihilfeanspruchs verbleiben können, z.B. bei einer Drillingsgeburt für bis zu neun Jahre.

Darüber hinaus soll eine Anrechnung von Zeiten einer Elternzeit entfallen, wenn die Beurlaubung aus familiären Gründen wegen der Pflege einer oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt wird. In diesen Fällen wird die Gesamtdauer einer Beihilfeberechtigung auf insgesamt drei Jahre begrenzt, unabhängig davon, ob in dieser Zeit mehrere Angehörige gepflegt werden.

Eine Berücksichtigungsfähigkeit als Angehörige oder Angehöriger einer Beamtin oder eines Beamten oder ein Anspruch im Rahmen einer kostenfreien Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse bleibt weiter vorrangig, um den Betroffenen nicht durch die Gewährung einer - verlängerten - Beihilfeberechtigung einen Anspruch auf kostenfreie Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse zu verwehren.

#### **Zu Nr. 12 (§ 81a HBG)**

Immer wieder kommt es zu gewalttätigen Angriffen auf Beamtinnen und Beamte. Besonders gefährdet sind hierbei die Beamtinnen und Beamten im Vollzugs- und Vollstreckungsbereich.

So wurden z.B. am 18. März 2015 in Frankfurt am Main bei den Blockupy-Ausschreitungen mehr als 150 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte zum Teil schwer verletzt. Zu Hilfe eilende Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr wurden ebenfalls angegriffen.

Durch die in den §§ 35 ff. HBeamtVG geregelten Unfallfürsorgeleistungen erhalten die hessischen Beamtinnen und Beamten zwar einen umfassenden Ausgleich für durch Dienstunfälle verursachte Schäden. Nach tätlichen Angriffen kann es jedoch ausnahmsweise zu unbilligen Härten kommen, wenn kein Anspruch auf weitergehende Unfallfürsorgeleistungen, z.B. Unfallausgleich und einmalige Unfallentschädigung, besteht und ein zivilrechtlicher Schmerzensgeldanspruch uneinbringlich ist.

Aus Fürsorgegründen wird als zusätzliche Unfallfürsorgeleistung nunmehr durch den neuen § 81a die Erfüllungsübernahme des Schmerzensgeldanspruchs durch den Dienstherrn auf Antrag der Beamtin oder des Beamten ermöglicht. Im Gegenzug geht der Schmerzensgeldanspruch der Beamtin oder des Beamten gegen den Dritten im Wege eines gesetzlichen Forderungsübergangs auf den Dienstherrn über. Erfasst werden auch immaterielle Schäden, die zwar außerhalb des Dienstes, aber aufgrund der dienstlichen Stellung erlitten werden.

#### Zu Abs. 1

Von der Neuregelung sind nur die Fälle erfasst, denen ein tätlicher Angriff zugrunde liegt. Man versteht darunter eine unmittelbar auf den Körper zielende gewaltsame Einwirkung, die auf einen physischen Schaden gerichtet ist. Ein rein verbaler Angriff (Beleidigung oder Bedrohung) reicht jedoch nicht aus, ebenso wie rein passives Verhalten des Dritten (z.B. Wegtragen eines Demonstranten). Der tätliche Angriff kann sowohl in Ausübung des Dienstes als auch außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erfolgen. Eine konkrete Diensthandlung ist also nicht erforderlich, denn von der Regelung erfasst werden sollen auch diejenigen Beamtinnen und Beamten, die nur als Symbol des Staates angegriffen wurden.

Anspruchsvoraussetzung sind nach Satz 1 eine Mindestschadenshöhe von 500 Euro und die erfolglose Vollstreckung. Hierzu ist der Nachweis eines erfolglosen Vollstreckungsversuchs bei dem Dritten zu erbringen (vgl. Abs. 3).

Mit Satz 2 sollen Missbrauchsmöglichkeiten verhindert werden können, wie sie in Verfahren ohne nähere inhaltliche gerichtliche Prüfung (z.B. Vollstreckungsbescheid, Urkundenverfahren, Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil) denkbar sind. Anlass zur Überprüfung des festgestellten Schmerzensgeldanspruchs besteht, wenn der Schmerzensgeldanspruch betragsmäßig außergewöhnlich hoch ist und in auffälligem Missverhältnis zum Schaden steht. In Fällen, in denen ein Gericht Schmerzensgeld in einem kontradiktorischen Verfahren aufgrund einer inhaltlichen Prüfung zugesprochen hat, ist dies hingegen in der Regel nicht erneut zu überprüfen. Einen Orientierungsrahmen zur Überprüfung der Angemessenheit bilden die in aktuellen Schmerzensgeldtabellen enthal-

tenen Vergleichsfälle (Becksche Schmerzensgeldtabelle, Tabelle von Hacks/Wellner/Häcker) und die vergleichbare Rechtsprechung, wobei die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind.

#### Zu Abs. 2

Der Dienstherr soll eine Übernahme des Schmerzensgeldanspruchs verweigern, wenn aufgrund des eingetretenen Dienstunfalls bereits ein Unfallausgleich nach § 40 HBeamtVG gezahlt wird oder gezahlt werden kann oder eine einmalige Unfallentschädigung nach § 49 HBeamtVG bewilligt wurde. Ein mehrfacher Ausgleich desselben immateriellen Schadens durch den Dienstherrn soll vermieden werden.

Der Arbeitgeber soll eine Übernahme des Schmerzensgeldanspruchs verweigern, wenn der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer aufgrund des eingetretenen Arbeitsunfalls eine dem Unfallausgleich nach § 40 HBeamtVG vergleichbare Leistung nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches gezahlt wird oder gezahlt werden kann, insbesondere die sog. Verletztenrente nach §§ 56 ff. SGB VII, deren Funktion u.a. in dem Ausgleich eines immateriellen Schadens besteht.

Außerdem kann in Einzelfällen die Gewährung von Unfallfürsorge an Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in sinngemäßer Anwendung der §§ 35 ff. HBeamtVG durch das Ministerium des Innern und für Sport mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in Arbeitsbereichen mit besonderem Gefährdungspotenzial erfolgen, soweit die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der betrieblichen Altersversorgung hinter den Unfallfürsorgeleistungen zurückbleiben. Bei Gewährung einer einmaligen Unfallentschädigung in sinngemäßer Anwendung des § 49 HBeamtVG soll der Arbeitgeber eine Übernahme des Schmerzensgeldanspruchs verweigern.

#### Zu Abs. 3

Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach rechtskräftiger Feststellung des Anspruchs (Urteil, Vollstreckungsbescheid etc.) oder der Unwiderruflichkeit des Vergleichs zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der erfolglose Vollstreckungsversuch ist nachzuweisen. Nach Ablauf der Ausschlussfrist ist die Erfüllung ausgeschlossen.

Soweit der Dienstherr die Erfüllung des Schmerzensgeldanspruchs übernommen hat, geht dieser Anspruch der Beamtin oder des Beamten gegen den Schädiger auf den Dienstherrn über (gesetzlicher Forderungsübergang).

#### Zu Abs. 4

Abs. 4 beinhaltet eine großzügige Übergangsregelung.

#### **Zu Nr. 13 (§ 116 Abs. 1 HBG)**

Die Änderung berichtigt ein redaktionelles Versehen. Mit der Neuregelung des Laufbahnrechts wurden die bisherigen Laufbahnen in elf Laufbahnfachrichtungen zusammengefasst. Die Laufbahn bestimmt sich nach Laufbahnfachrichtung und Laufbahngruppe. Die Laufbahn des gehobenen Dienstes bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen wurde mit der Neuordnung des Laufbahnsystems in die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes übergeleitet. Die Regelung zur Erstattung von Studiengebühren findet auf die gesamte Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes Anwendung.

#### **Zu Nr. 14 (§ 120 Abs. 2 HBG)**

§ 120 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes ist durch das Zweite Dienstrechtsmodernisierungsgesetz zum 1. März 2014 neu gefasst worden. Durch ein Versehen wurden dabei die Vorschriften zur freien Heilfürsorge im Bereich der hessischen Polizei ausgeweitet. Beabsichtigt war jedoch nur die Fortführung des "status quo". Aufgrund der in Art. 3 Nr. 4 genannten Besitzstandsregelung aus dem Jahr 1976 beziehen derzeit noch ca. 30 Polizeivollzugsbeamte freie Heilfürsorge. Im Jahr 2018 wird der letzte Beamte aus diesem Personenkreis in den Ruhestand treten. Daneben bestimmte § 191 Abs. 1 HBG in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung, dass Polizeihauptwachtmeisteranwärter sowie Polizeihauptwachtmeister und Polizeimeister bei der Bereitschaftspolizei unentgeltliche Heilfürsorge erhalten. Das bedeutete, dass - in der Regel aus anderen Bundesländern nach Hessen versetzte - Beamtinnen und Beamte im mittleren Dienst freie Heilfürsorge erhalten haben, solange sie Angehörige des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums waren und sich noch in der Besoldungsgruppe A 7 befanden. Derzeit sind davon elf Beamtinnen und Beamte betroffen. Nach der ab dem 1. März 2014 geltende neuen Regelung des § 120 Abs. 2 HBG erhalten jedoch alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die am 28. Februar 2014 unentgeltliche Heilfürsorge erhalten haben, diese weiter, solange ihnen Dienstbezüge zustehen. Diese Bestimmung hat zur Folge, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte die freie Heilfürsorge auch dann weiter beziehen würden, wenn sie in die A 8 befördert oder zu einer anderen hessischen Polizeibehörde versetzt werden. Diese Ausweitung war nicht beabsichtigt. Mit der Neuregelung wird dieses gesetzgeberische Versehen behoben und der vor dem 1. März 2014 geltende Zustand wieder hergestellt. Im Übrigen sollen die Regelungen zur freien Heilfürsorge im Jahr 2018 nach Pensionseintritt der o.g. ca. 30 Altfälle vollständig auslaufen.

#### **Zu Art. 4 (Änderung des Verwaltungsschulverbandsgesetzes)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes und Tarifrechts.

**Zu Art. 5 (Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes)****Zu Nr. 1 (§ 9 und § 10 HSZG)**

Der Besoldungsdurchschnitt wurde zur Bestimmung des Vergaberahmens für Leistungsbezüge im Hochschulbereich benötigt und im Sonderzahlungsrecht herangezogen, um sicherzustellen, dass die betroffenen Bediensteten an den Einsparungen durch die Reform des Sonderzahlungsrechts im Jahr 2003 teilnehmen.

Für die bisherige Regelung besteht heute kein Bedürfnis mehr, da die Reform vollständig umgesetzt wurde. Darüber hinaus wäre nach der Reform des Hochschullehrerbesoldungsrechts 2012 durch das Hessische Professorenbesoldungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 647) eine Veränderung des Besoldungsdurchschnitts kein taugliches Kriterium mehr. Im Zuge dieser Reform wurde der Vergaberahmen abgeschafft, sodass auch der Besoldungsdurchschnitt als Bemessungsgröße entfallen konnte.

§ 10 wird aufgehoben, da der Regelungszweck, die Aufhebung des Hessischen Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung, mit Inkrafttreten des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 230) erreicht wurde.

**Zu Nr. 2 (§ 11 HSZG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Art. 6 (Änderung des Gesetzes zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung)**

Im Bereich des Landesamtes für Verfassungsschutz wird der anspruchsberechtigte Personenkreis, für den die Konkurrenzregelung zwischen der Sicherheitszulage nach der Vorbemerkung Nr. 5 der Anlage I zum HBesG und der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach der Er-schwerniszulagenverordnung nicht zutrifft, auf weitere operativ tätige Bedienstete erweitert.

**Zu Art. 7 (Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes)**

Das Hessische Reisekostengesetz ist an die aktuelle steuer- und sozialversicherungsrechtliche Gesetzeslage redaktionell anzupassen.

**Zu Nr. 1 (§ 7 Abs. 1 HRKG)**

Redaktionelle Anpassung an das zum 1. Januar 2014 geänderte Einkommensteuerrecht. Die Regelung zur Höhe der Tagegeldsätze erfolgt nunmehr in § 9 Abs. 4a des Einkommensteuergesetzes.

**Zu Nr. 2 (§ 10 Abs. 1 HRKG)**

Klarstellende Änderung der Kürzungsregelung. Die Kürzung für einzelne Mahlzeiten bezieht sich in allen Fällen auf das jeweils konkret zustehende Tagegeld für einen vollen Kalendertag (24 Stunden) der Abwesenheit. Es entstehen keine Negativbeträge. In den Fällen des § 7 beträgt das Kürzungsergebnis 24 Euro, in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 1 12 Euro. Mit dieser Regelung wird der Gleichklang mit den Vorschriften des Einkommensteuerrechts gewahrt. Ein Verweis auf die Sozialversicherungsentgeltverordnung und die Notwendigkeit einer regelmäßigen Anpassung der Sachbezugswerte entfallen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

**Zu Art. 8 (Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes)****Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nr. 2 (§ 10 Abs. 4 HBesG)**

Mit der Regelung ist keine Änderung materiellen Rechts verbunden. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Regelung des § 7 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. 218, 256, 508), in das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 integriert. Eine Regelung im Hessischen Besoldungsgesetz von 1998 ist damit entbehrlich.

**Zu Nr. 3 (§ 14 HBesG)**

Die Änderung des § 14 HBesG greift Änderungsbedarf auf, der sich aufgrund von Praxiserfordernissen ergeben hat. Insbesondere kann der Wechsel zwischen dem Beamtenverhältnis und dem Richterverhältnis aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Besoldungsordnungen A und R zu Besoldungsverringerungen führen. Mit der Einfügung des Satz 2 wird klargestellt, dass - auch - in diesen Fällen das Grundgehalt zu zahlen ist, das bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte.

Grundsätzliche Änderungen am Schutz des Besitzstandes bei Verringerung des Grundgehaltes infolge statusrechtlicher Veränderungen sind damit nicht verbunden. Die Betroffenen erhalten ein Grundgehalt bzw. die Amtszulagen in der bisherigen Höhe, soweit und solange diese das Grundgehalt aus dem neuen Amt übersteigen.

**Zu Nr. 4 (§ 17 HBesG)**

Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode (S. 10, Zeilen 396 ff.) sieht vor, dass das "Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Hessen" auch für die Zukunft Bestand hat. Die jährlichen Zuführungen zur Versorgungsrücklage werden entsprechend dem Koalitionsvertrag auf dem Niveau von 2014 festgeschrieben.

Die bisherige Inbezugnahme der jahresaktuellen Besoldungs- und Versorgungsbezüge wird durch die Festschreibung der jährlichen Zuführungen entbehrlich. Der jetzige § 17 des Hessischen Besoldungsgesetzes regelt damit nur noch Fortbestand und Verwendungszweck der Sondervermögen. Die konkrete Höhe der jährlichen Abführungen bleibt fortan unverändert. Sie wird im Rahmen von § 6 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes geregelt.

Die Festschreibung umfasst auch die Erstattung von Versorgungszuschlägen für Beamtinnen und Beamte, die ohne Dienstbezüge zur Dienstleistung bei privaten Arbeitgebern beurlaubt worden sind, und die Erstattung von Versorgungszuschlägen, die Universitäten den Universitätskliniken für in der Krankenversorgung tätige Beamtinnen und Beamte in Rechnung stellen.

**Zu Nr. 5 (§ 22 Abs. 1 HBesG)**

Die Regelung ist mit der Abschaffung des Rechtsinstituts der Anstellung entbehrlich geworden.

**Zu Nr. 6 (§ 25 Abs. 2 HBesG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung zu § 25 Abs. 2 Satz 2 im Hinblick auf die Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner. Daneben wird die Anhebung des Eingangsamtes auch für den öffentlichen Gesundheitsdienst bei den Kommunen eröffnet. Damit wird auch der angespannten personellen Bewerbersituation im Bereich der Gesundheitsämter Rechnung getragen.

**Zu Nr. 7 (§ 35 HBesG)**

Es wird eine Regelungslücke geschlossen.

**Zu Nr. 8 (§ 43 Abs. 4 HBesG)**

§ 43 Abs. 4 regelt die Zahlung der Stufe 1 des Familienzuschlags im Falle einer sog. Anspruchskonkurrenz, d.h. wenn die Eheleute oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner entweder aus ihrem aktiven Dienstverhältnis und/oder wegen Bezugs von Versorgungsbezügen jeweils einen Anspruch auf Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 hätten. Im Fall der Anspruchskonkurrenz wird der an sich doppelte Anspruch (zweimal Stufe 1) innerhalb einer Familie jedoch abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auf die Stufe 1 begrenzt. Dies wird dadurch erreicht, dass beide berechnete Personen die Stufe 1 des Familienzuschlages jeweils nur zur Hälfte erhalten, zusammen also die Stufe 1. Da die Stufe 1 die Obergrenze bildet, unterbleibt im Falle der Teilzeitbeschäftigung abweichend von § 6 HBesG eine weitere arbeitszeitanteilige Kürzung, wenn beide zusammen mindestens den Umfang einer Vollbeschäftigung erreichen oder eine der berechtigten Personen Versorgungsbezüge erhält.

Sind die Eheleute oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner teilzeitbeschäftigt und erreicht deren Arbeitszeit zusammen nicht den Umfang einer Vollbeschäftigung, ist nach neuerer Rechtsprechung (vgl. BVerwG Urt. v. 24. September 2013 - 2 C 52.1) der Tatbestand der Anspruchskonkurrenz nicht anzunehmen; durch die Anwendung des § 6 Abs. 1 HBesG wird eine Doppelzahlung der Stufe 1 faktisch ausgeschlossen. Dem trägt der neu eingefügte Satz 3 Rechnung, der bei teilzeitbeschäftigten Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern, die zusammen die Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung nicht erreichen, klarstellt, dass Satz 1 und 2 keine Anwendung finden. Das bedeutet, in diesen Fällen wird der Betrag der Stufe 1 nicht halbiert, sondern entsprechend der Arbeitszeit ermäßigt.

**Zu Nr. 9 (§ 69 HBesG)**

Die Regelung ist entbehrlich. § 7 HBesG regelt umfassend die Fälle, in denen aus einer früheren Tätigkeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung Versorgungsansprüche bestehen, die in Konkurrenz zu weiteren staatlichen Leistungen treten können. § 69 hatte seinen Ursprung in § 73a BBesG. Die Regelung des § 73a BBesG mit seiner zeitlichen Staffelung diente dem Zweck, die Gleichbehandlung der unterschiedlichen Beamtengruppen während der Übergangszeit bis zum Abschluss der Rentenreform zu gewährleisten. Nach dem Abschluss der durch die Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes notwendigen schrittweisen Anpassung der Versorgungsbezüge an die Rentenentwicklung besteht kein Bedürfnis mehr für eine gesonderte Regelung zur Nachzeichnung dieses Anpassungsprozesses.

**Zu Nr. 10 (Anlage I)****Zu Buchst. a**

Die Bestimmung der maßgeblichen Einwohnerzahl wird der besoldungsrechtlichen Regelungsnähe wegen an die Vorschriften der Verordnung über die Besoldung und die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1), die HGO (vgl. § 148 Abs. 1) bzw. die Kommunale Stellenobergrenzenverordnung (vgl. § 8 Abs. 1) angeglichen. Nach der Neuregelung sind nicht mehr die Zahlen zum 30. Juni des Vorjahres ausschlaggebend, sondern die zum letzten Termin des Vorjahres vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Zahlen.



Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung zu § 25 Abs. 2 Satz 2 im Hinblick auf die Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner. Daneben wird die Anhebung des Eingangsamtes auch für den öffentlichen Gesundheitsdienst bei den Kommunen eröffnet. Damit wird auch der angespannten personellen Bewerbersituation im Bereich der Gesundheitsämter Rechnung getragen.

Zu Buchst. cZu Doppelbuchst. aa und bb

Neu aufgenommen wird eine Amtsbezeichnung für die Leitung der Abteilung Landesdienste - Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung - bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main. Anders als für die Leitungen der Landeszentralabteilung, der Besitz- und Verkehrssteuerabteilung sowie der Abteilung Bundesbau, Vergabe und Vertragsangelegenheiten, Korruptionsschutz der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main fehlt für die Leiterin bzw. den Leiter der Abteilung Landesdienste bisher eine normative Ämterbewertung. Im Interesse der terminologischen Einheitlichkeit mit den statusrechtlichen Ämtern der drei anderen Abteilungsleitungen der Oberfinanzdirektion erscheint allerdings auch hier die Bezeichnung als Finanzpräsidentin bzw. Finanzpräsident sinnvoll. Da aber die besoldungsrechtliche Bewertung des Statusamtes nicht - wie sonst bei den Ämtern der Finanzpräsidentin bzw. des Finanzpräsidenten - mit der Besoldungsgruppe B 3, sondern mit der Besoldungsgruppe B 2 erfolgen soll, ist eine dementsprechende Ergänzung der Anlage I erforderlich.

Das Amt der Vertreterin oder des Vertreters der Inspektorin oder des Inspektors der Hessischen Polizei (BesGr B 2) soll anstelle des Amtes der Landeskriminaldirektorin oder des Landeskriminaldirektors (BesGr B 3) eingeführt werden. Letzteres ist in der Vergangenheit nicht mehr genutzt worden. Das Amt der Landeskriminaldirektorin oder des Landeskriminaldirektors ist durch seine Bezeichnung im Übrigen bereits vorgeprägt und auf bestimmte Aufgaben im Bereich des Kriminaldienstes beschränkt. Für die Zukunft soll im Landespolizeipräsidium aufgrund der besonderen Aufgaben sowie der Größe des betroffenen Referates das neue Amt (Besoldungsgruppe B 2) geschaffen werden.

Das Amt der Abteilungsdirektorin und des Abteilungsdirektors bei dem Polizeipräsidium Frankfurt am Main wird angehoben.

Zu Doppelbuchst. cc und dd

Mit den Regelungen wird ein redaktionelles Versehen beseitigt.

Zu Buchst. d

Mit den Regelungen wird ein redaktionelles Versehen beseitigt.

**Zu Nr. 11 (Anlage VII)**

Mangels Anwendungsfällen in den BesGr. A 4 und A 5 für die Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 5 der Anlage I kann in der Anlage VII auf die Ausweisung eines gesonderten Zulagenbetrags verzichtet werden.

**Zu Art. 9 (Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes)****Zu Nr. 1 (§ 1 HBesVÜG)**

Redaktionelle Folgeänderungen.

**Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 2, 4 und 5 HBesVÜG)**Zu Buchst. a

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Art. 8 Nr. 6.

Zu Buchst. c

Zum 1. Juli 2013 wurden gemäß § 40 Satz 1 i.V.m. § 75 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes alle hessischen Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in die neue hessische Besoldungsordnung R kraft Gesetzes übergeleitet. Aufgrund eines redaktionellen Versehens ist eine ausdrückliche Regelung in § 2 Abs. 5 für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unterblieben, obwohl dieser Personenkreis gleichermaßen dem Gesetz unterfällt, wie sich aus dem Gesamtzusammenhang ergibt.

**Zu Nr. 3 (§ 3 Abs. 3 HBesVÜG)**

Mit § 3 Abs. 3 Satz 2 werden nun auch die Fälle erfasst, in denen es im Zeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes zu einer Rückernennung, d.h. zur Verleihung eines Amtes einer niedrigeren Besoldungsgruppe, kommt. Ohne die Sonderregelung würden die Bediensteten durch die Änderung der Tabellenstruktur in bestimmten Konstellationen einen zusätzlichen Nachteil erleiden.

Des Weiteren wird klargestellt, dass die Vertretungszulage in den Fällen einer Vakanzvertretung nach § 48 des Hessischen Besoldungsgesetzes nach dem gleichen Maßstab berechnet wird

wie bei einer Beförderung. Für die Berechnung der Zulage (Differenz zwischen dem Grundgehalt des innegehabten Amtes und dem Grundgehalt, dem das höherwertige Amt zugeordnet ist) ist deshalb ebenfalls maßgeblich, in welcher Erfahrungsstufe sich die oder der Betroffene zum Zeitpunkt des Beginns der Zulagenzahlung nach § 48 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes befinden würde, wenn sie oder er mit der dem höherwertigen Amt zugeordneten Besoldungsgruppe übergeleitet worden wäre. Ohne die Gleichstellung erhielten Betroffene die Zulage aus einer höheren Erfahrungsstufe, als es ihrer nach früherem Recht festgesetzten Besoldungsdienstzeit bzw. ihrer Erfahrungszeit entspräche.

#### **Zu Nr. 4 (§ 4 HBesVÜG)**

##### Zu Buchst. a

Die Regelung stellt sicher, dass die Beamtinnen und Beamten, die einer der Stufen 1 bis 7 der neuen Grundgehaltstabelle zugeordnet werden und gleichzeitig in einem Zeitraum von 32 Monaten (bisheriger Aufstieg im Abstand von drei Jahren) oder 24 Monaten (bisheriger Aufstieg im Abstand von zwei Jahren) nach der Überleitung im bisherigen Grundgehaltssystem in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen wären, das Endgrundgehalt zu einem ähnlichen Zeitpunkt wie bisher und auch ein vergleichbares Lebensinkommen wie nach dem bisherigen System erreichen können. Unabhängig von der Stufenlaufzeit im bisherigen System werden bei diesen Fallkonstellationen bis zu 32 Monate auf die Erfahrungszeit der neuen Tabelle angerechnet. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und 3 finden die Regelungen des neuen Abs. 1a zusätzlich Anwendung.

##### Zu Satz 1

Die langzeitigen Grundgehaltsabweichungen zwischen den beiden Tabellensystemen sind umso deutlicher, je näher der Stufenaufstieg im bisherigen Grundgehaltssystem am Monat März 2014 gelegen hätte. Daher ist der Anrechnungszeitraum vom Zeitpunkt des bisherigen Aufstiegs in die nächsthöhere Stufe abhängig. Der Anrechnungszeitraum von maximal 32 Monaten reduziert sich jeweils um einen Monat, abhängig vom Zeitpunkt des Stufenaufstiegs im bisherigen System.

Satz 1 bestimmt den Zeitraum, um den die Erfahrungszeit, ggfs. über die bestehenden Regelungen nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 hinaus, verkürzt wird. In den Fällen der Zuordnung zu einer der Stufen 5 bis 7 der neuen Grundgehaltstabelle (im bisherigen Grundgehaltssystem Stufenaufstieg im Abstand von drei Jahren) werden bis zu 32 Monate auf die Erfahrungszeit, die in dieser Stufe zurückzulegen ist, angerechnet. Die maßgebende Erfahrungszeit wird somit in bestimmten Fallkonstellationen entsprechend um einen Zeitraum verkürzt, der höchstens 32 Monate und wenigstens einen Monat beträgt. Maßgebend ist, dass in einem Zeitraum von zwei Jahren und acht Monaten nach der Überleitung im bisherigen System das Grundgehalt nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gestiegen wäre.

Den Beamtinnen und Beamten, deren Grundgehalt nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung im März 2014 gestiegen wäre, werden demnach 32 Monate auf die Erfahrungszeit der neuen Stufe angerechnet. Sie steigen somit zwei Jahre und acht Monate früher als vorgesehen in die nächsthöhere Stufe der neuen Tabelle auf und müssen somit nicht die gesamte Erfahrungszeit erneut durchlaufen.

Die Monate, um die die maßgebende Erfahrungszeit verkürzt wird, ergeben sich im Einzelnen aus der Tabelle in § 4 Abs. 1a Satz 1.

##### Zu Satz 2

Satz 2 regelt, dass in den Fällen der Zuordnung zu den Stufen 1, 3 und 4 der neuen Grundgehaltstabelle (im bisherigen Grundgehaltssystem Stufenaufstieg im Abstand von zwei Jahren) wie in den Fällen des Satz 1 bis zu 32 Monate auf die Erfahrungszeit der neuen Grundgehaltstabelle angerechnet werden, nachdem ggf. Regelungen nach Abs. 1 Satz 2 und 3 Anwendung gefunden haben. Allerdings ist im Unterschied zu Satz 1 maßgebend, dass in einem Zeitraum von zwei Jahren nach der Überleitung im bisherigen System das Grundgehalt nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gestiegen wäre. Die maßgebende Erfahrungszeit der neuen Tabelle wird in bestimmten Fallkonstellationen entsprechend um einen Zeitraum verkürzt, der höchstens 32 Monate und wenigstens neun Monate beträgt.

##### Zu Satz 3

Bei den Fallkonstellationen nach Satz 2 kann es vorkommen, dass nicht nur die maßgebende Erfahrungszeit für den Aufstieg in die nächsthöhere Stufe verkürzt wird, sondern auch für den Aufstieg in die übernächste Stufe. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Stufenaufstieg im bisherigen System im März 2014 stattgefunden hätte, somit 32 Monate auf die neue Erfahrungszeit angerechnet werden und die Beamtin oder der Beamte im neuen System der Stufe 1 mit einer Erfahrungszeit von 24 Monaten zugeordnet wird. Mit der Regelung nach Satz 3 erreichen die Betroffenen nicht nur direkt die Stufe 2, sondern zusätzlich werden auch die restlichen acht Monate der Anrechnungszeit auf die Erfahrungszeit der Stufe 2 angerechnet. In diesem Fall muss auch die maßgebende Erfahrungszeit der Stufe 2 nicht komplett durchlaufen werden.

##### Zu Satz 4

Bei einer Fallkonstellation in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 kann es durch die Anrechnungsregelung vorkommen, dass nicht nur die maßgebende Erfahrungszeit der Stufe 1, sondern auch

die der Stufe 3 gekürzt wird. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Stufenaufstieg im bisherigen System im März 2014 stattgefunden hätte, somit 32 Monate auf die neue Erfahrungszeit angerechnet werden. Die Beamtin oder der Beamte ist im neuen System der Stufe 1 mit einer Erfahrungszeit von 24 Monaten zugeordnet. Nach Abs. 1 Satz 2 wird nach Ablauf der Erfahrungszeit die Stufe 3 erreicht. Mit der Anrechnung von 32 Monaten gilt die maßgebende Erfahrungszeit von 24 Monaten der Stufe 1 als abgeleistet, um die verbleibenden acht Differenzmonate wird die Erfahrungszeit der Stufe 3 gekürzt. In diesem Fall muss auch die maßgebende Erfahrungszeit der Stufe 3 nicht komplett durchlaufen werden.

#### Zu Buchst. b

Mit der Regelung aa wird klargestellt, dass die Besoldungsgruppen A 15 und A 16 gleichermaßen bei dieser Regelung zu berücksichtigen sind.

Die Regelung bb stellt sicher, dass die Beamtinnen und Beamten ein annähernd vergleichbares Lebenseinkommen wie nach dem bisherigen System erreichen können.

#### Zu Buchst. c

Die Regelung stellt sicher, dass die Beamtinnen und Beamten ein annähernd vergleichbares Lebenseinkommen wie nach dem bisherigen System erreichen können.

### **Zu Art. 10 (Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes)**

#### **Zu Nr. 1 (§ 6 Abs. 1 HBeamtVG)**

Korrektur eines redaktionellen Versehens. Diese Formulierung ermöglicht es, wie bisher beim parallelen Erwerb einer Vollversorgung oder Nichtzahlung eines Versorgungszuschlags im Rahmen einer Ermessensentscheidung diese Zeit als nicht ruhegehaltfähig zu berücksichtigen.

#### **Zu Nr. 2 (§ 7 Abs. 1 HBeamtVG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

#### **Zu Nr. 3 (§ 11 Abs. 2 HBeamtVG)**

Korrektur eines redaktionellen Versehens. Der Wortlaut soll der bisherigen Verwaltungsvorschrift Tz 11.1.1.2 entsprechen.

#### **Zu Nr. 4 (§ 14 Abs. 6 HBeamtVG)**

Korrektur eines redaktionellen Versehens. Da die Vergleichsberechnung nach § 13 Abs. 3 HBeamtVG in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes gestrichen wurde, soll dies auch für die Berechnung des Übergangsrechts nach § 14 Abs. 6 gelten. Ebenso bestimmt sich die Definition der Hauptberuflichkeit nach neuem Recht (§ 13 Abs. 1).

#### **Zu Nr. 5 (§ 15 Abs. 3 HBeamtVG)**

Die Regelung dient der gesetzlichen Klarstellung, dass nach der Erhöhung nach Abs. 2 noch eine weitere Erhöhung mit Kindererziehungs- und Pflegezuschlägen erfolgen kann, die Höchstgrenze darf dabei nicht überschritten werden.

#### **Zu Nr. 6 (§ 18 Abs. 2 HBeamtVG)**

Anpassung an die noch vorhandenen alten und an die neuen Personalkategorien. Die Sätze 3 bis 5 enthalten keine Regelungen, die für den akademischen Mittelbau von Bedeutung sind. Durch die Änderung ist sichergestellt, dass auch Zeitbeamte der neuen Personalkategorien Übergangsgeld nach § 19 Abs. 2 HBeamtVG erhalten.

Mehrkosten sind damit nicht verbunden, da die neue Personalkategorien an die Stelle der alten getreten sind.

#### **Zu Nr. 7 (§ 20 Abs. 3 HBeamtVG)**

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

#### **Zu Nr. 8, 9 und 10 (§ 24 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 4 HBeamtVG)**

Zu möglichen Ansprüchen auf Waisengeld, Witwen- oder Witwergeld, welche erst durch die vorsätzliche Tötung einer oder eines Angehörigen entstehen, fehlte bislang eine klare gesetzliche Regelung. Es wird zum einen klargestellt, dass in Einzelfällen bei vorsätzlicher Tötung die Zahlung der Hinterbliebenenversorgung - im Einvernehmen mit dem Innenministerium als Grundsatzressort - bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung versagt werden kann. Zum anderen wird eine Regelung getroffen, wonach bei rechtskräftiger Verurteilung der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung auch rückwirkend entfällt, also gar nicht erst entsteht. Die damit gegebene Rückforderungsmöglichkeit entspricht der rentenrechtlichen Regelung.

#### **Zu Nr. 11 (§ 41 Abs. 3 HBeamtVG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 erfolgte Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes auf 71,75 % wurde nicht auf das

Unfallruhegehalt übertragen. Daher ist für die Berechnung des Unfallruhegehaltes jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit weiterhin mit 1,875 % zu berücksichtigen.

#### **Zu Nr. 12 (§ 56 Abs. 7 HBeamtVG)**

##### Zu Buchst. a

Dient lediglich der gesetzlichen Klarstellung, dass Kindererziehungs- und Pflegezuschläge nicht mit der Mindestversorgung abgeglichen werden.

##### Zu Buchst. b

Klarstellung eines redaktionellen Versehens. Die Höchstgrenze nach § 57 Abs. 2 soll nicht durch die Kindererziehungs- und Pflegezuschläge erhöht werden, da hier bereits die vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden.

#### **Zu Nr. 13 (§ 76 HBeamtVG)**

##### Zu Buchst. a

Klarstellung eines redaktionellen Versehens. Das Altersgeld soll nur gewährt werden, wenn die letzten fünf ruhegehaltfähigen Dienstjahre beim letzten Dienstherrn verbracht wurden. Eine Unterbrechung des Beamtenverhältnisses zählt deshalb nicht für die Wartezeit.

##### Zu Buchst. b

Klarstellung eines redaktionellen Versehens. Das Altersgeld würde sonst bereits einen Monat vor Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt.

##### Zu Buchst. c

Klarstellung eines redaktionellen Versehens. Der Anspruch auf das Altersgeld würde sonst auch bei einer erfolglosen Bewerbung für ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis erlöschen.

#### **Zu Nr. 14 (§ 77 HBeamtVG)**

##### Zu Buchst. a

Redaktionelle gesetzliche Klarstellung, dass die Minderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei teilweiser Erwerbsminderung nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gilt.

##### Zu Buchst. b

Redaktionelle gesetzliche Klarstellung, dass auch bei der Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsabschläge nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 greifen.

#### **Zu Art. 11 (Änderung der Delegationsverordnung)**

##### **Zu Nr. 1 (§ 4 DelV)**

Redaktionelle Folgeänderung. Das Beamtenrechtsrahmengesetz wurde als Beamtenstatusgesetz neu gefasst.

##### **Zu Nr. 2 (§ 5 DelV)**

Infolge der gegenüber der früheren bundesrechtlichen Regelung veränderten Zuständigkeitsregelung im Hessischen Besoldungsgesetz kann § 5 vollständig gestrichen werden. In den bundesrechtlichen Regelungen des § 49 Abs. 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung war eine Ermächtigung der Landesregierung und in Abs. 3 Satz 2 die Möglichkeit einer Subdelegation vorgesehen. Dieser rechtlichen Konstruktion bedarf es nach der Dienstrechtsreform nicht mehr. § 52 Abs. 6 HBesG sieht eine unmittelbare Ermächtigung der Hessischen Ministerin oder des Hessischen Ministers der Justiz, in Teilen im Einvernehmen mit der oder dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder des Ministers vor.

#### **Zu Art. 12 (Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung)**

Anpassung der Verweisung an das neue Besoldungsrecht.

#### **Zu Art. 13 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)**

Der anspruchsberechtigte Personenkreis für die Gewährung einer Zulage nach § 22 wird um die überwiegend im Außendienst eingesetzten Observationskräfte im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen erweitert.

Die Aufgaben dieser Beamtinnen und Beamten stellen eine über die eigentliche Dienstverrichtung hinausgehende außergewöhnliche Belastung für die Betroffenen dar und rechtfertigen insoweit die Gewährung einer Erschwerniszulage. Die Zulage wird neben der Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 5 der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz und neben der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten gezahlt.

#### **Zu Art. 14 (Änderung der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung nach dem Inkrafttreten des neuen Hessischen Besoldungsgesetzes.

**Zu Art. 15 (Änderung der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung)**

Die Regelungen für die Anzeige und Inanspruchnahme von Elternzeit, die Zahl der möglichen Zeitabschnitte der Elternzeit sowie die Übertragung von Elternzeit wurden durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung des Elterngeldplus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) geändert. Der bisherige § 15 Abs. 2 Satz 4 BEEG (Möglichkeit der Übertragung eines Anteils der Elternzeit) wurde gestrichen.

Nach der Übergangsregelung des § 27 Abs. 1 Satz 2 BEEG gilt für die vor dem 1. Juli 2015 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder die bisherige Rechtslage fort. Daher soll für diese die sich auf die Übertragung von Elternzeit beziehende bisherige Regelung des § 7 Abs. 2 HMuSchEltZVO fortgelten. Auf die Regelung des Inkrafttretens wird hingewiesen.

**Zu Art. 16 (Zuständigkeitsvorbehalt)**

Dieser Artikel enthält den erforderlichen Zuständigkeitsvorbehalt für den Verordnungsgeber.

**Zu Art. 17 (Aufhebung bisherigen Rechts)**

Das Hessische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 enthielt zuletzt nur noch zwei Regelungen. Durch Art. 25a des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften und zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 368), wurde die rückwirkende rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaften im Besoldungsrecht nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts festgeschrieben. Der Sonderregelung in § 1a Hessisches Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 650), bedarf es deshalb nicht mehr. § 7 Abs. 3 wird in das neue Hessische Besoldungsgesetz überführt (vgl. Art. 8 Nr. 2). Die bestehenden Regelungen über die Gewährung unentgeltlicher Heilfürsorge werden in § 10 Abs. 4 des Hessischen Besoldungsgesetzes inhaltsgleich weitergeführt.

**Zu Art. 18 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Anders als die übrigen Bediensteten wurden die Angehörigen der Besoldungsordnung R bereits zum 1. Juli 2013 in die neue Besoldungsordnung R übergeleitet. Das hat zur Folge, dass die in Art. 9 Nr. 2c getroffene Regelung zur Korrektur eines redaktionellen Versehens zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten muss.

Die Überleitung aller Bediensteten in die neue Tabellenstruktur sollte zeitgleich zum 1. März 2014 erfolgen. Aufgrund dessen müssen die Regelungen des Art. 9 mit Ausnahme der Nr. 1 und Nr. 2c gleichfalls rückwirkend zum 1. März 2014 in Kraft treten. Zudem soll eine ab dem Inkrafttreten des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes einheitliche Rechtslage bei der Beamtenversorgung gewährleistet sein. Durch Nr. 2 wird im Interesse der betroffenen Bediensteten ein Stichtag festgelegt, ab dem der vor dem 1. März 2014 geltende Zustand wieder hergestellt sein soll.

Mit der Regelung in Nr. 3 wird im Interesse der betroffenen Bediensteten, aber auch im Interesse der Personalverwaltungen ein Stichtag zu Beginn des Jahres 2015 festgelegt.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) sind für vor dem 1. Juli 2015 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder die §§ 2 bis 22 BEEG in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die Neuregelungen in §§ 15 und 16 BEEG gelten demnach für die ab 1. Juli 2015 geborenen Kinder. Die in Art. 15 vorgesehene Änderung der HMuSchEltZVO tritt demzufolge nach Art. 18 Nr. 4 erst am 1. Juli 2015 in Kraft.

Wiesbaden, 14. September 2015

Der Hessische Ministerpräsident

**Bouffier**

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
**Beuth**

Anlage

**Anhang 1**  
zu Art. 8 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gültig ab [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften]  
Anlage VII

**Amts- und Stellenzulagen sowie sonstige Zulagen**  
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent
<b>Besoldungsordnungen A und B</b>		<b>Besoldungsordnungen A und B</b>	
Vorbemerkungen		Besoldungsgruppen	Fußnote
Nr. 3 Abs. 1		A 5	3 36,01
Nr. 1	379,17	4	66,40
Nr. 2	303,34	A 7	6 50 Prozent des
Nr. 3 Abs. 5	105,33		jeweiligen Unter-
Nr. 3 Abs. 6	78,99		schiedsbetrages
Nr. 5			zum Grundgehalt
A 6 bis A 9	157,99		der Besoldungs-
A 10 und höher	197,48		gruppe A 8
Nr. 6 und 7		A 9	1, 2 268,06
nach einer Dienstzeit		A 10	2 295,54
von einem Jahr	65,60	A 12	4 155,71
von zwei Jahren	131,20	A 13	1, 8, 9 272,42
Nr. 8	98,40		3, 4 186,77
Nr. 9	39,50		5 93,43
Nr. 10		A 14	4 186,77
mittlerer Dienst	17,56	A 15	4 186,77
gehobener Dienst	39,50	A 16	1, 8 208,88
Nr. 11		B 9	1 773,87
Abs. 1	78,99	Präsidentin, Präsident	5 Prozent des
Abs. 2	51,13	des Justizprüfungsamtes	Grundgehalts der
Abs. 3	76,69		Besoldungsgruppe B 4*
Abs. 4	76,69		
Abs. 5	78,99		
Nr. 12	373,67		
Nr. 13 Abs. 1			
Nr. 1			
Buchst. a	19,28		
Buchst. b	75,42		
Nr. 2	83,83		
Nr. 3	83,83		
<b>Besoldungsordnung W</b>		<b>Besoldungsordnung R</b>	
Vorbemerkungen		Besoldungsgruppen	Fußnote
Nr. 3 Abs. 2	260,00	R 1	1, 2 206,49
Nr. 4		R 2	4 bis 10, 12 206,49
wenn ein Amt ausgeübt wird		R 3	3 206,49
der Besoldungsgruppe R 1	205,54		
der Besoldungsgruppe R 2	230,08		
<b>Besoldungsordnung R</b>		<b>Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B</b>	
Vorbemerkung		Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen	
Nr. 2	76,69	Besoldungsgruppen	Fußnote
		A 4	1 66,40
		2	36,01
		A 12	2 155,71
		A 13	1, 3 186,77
		5	93,43
		A 14	2, 3, 4, 5 186,77
		A 15	1 186,77

\* Nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 2 des  
Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004  
(GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013  
(GVBl. S. 218).